

16. Sitzung am 30. Dezember 1924.

Beschlüsse Nr. 213 222.

Zum Landesvoranschlag für das Jahr 1925.

- 213.** (Zl. 319/VII.)
(Zu Kapitel IV, Titel 1, Punkt 3 e.)
Die erste Rate für die Ausgestaltung der Tragößer Bezirksstraße wird mit 300 Millionen Kronen festgesetzt. Tragößer Bezirksstraße, Ausgestaltung. (Blg. Nr. 62.)
- 214.** (Zl. 320/IX.)
(Zu Kapitel 5.)
Öffentliche Verlautbarungen der landeskulturellen Referate der Landesregierung sind allen bauerlichen, beziehungsweise landwirtschaftlichen Zeitungen und Zeitschriften unaufgefordert als redaktionelle Mitteilungen zuzustellen. Wenn auch bezahlte Referate vergeben werden müssen, ist auch der „Kleinbauer“ zu berücksichtigen. Verlautbarungen der landeskulturellen Referate. (Blg. Nr. 62.)
- 215.** (Zl. 321/VII.)
(Zu Kapitel 5, Titel 1 A.)
Das Finanzreferat wird aufgefordert, die für Wasserbauzwecke vorgesehenen Beträge im Landesvoranschlage für 1925 zur Anweisung zu bringen. Wasserbau, Anweisung der Beträge. (Blg. Nr. 62.)
- 216.** (Zl. 322/X.)
(Zu Kapitel 6, Titel 1 A, Erfordernisrubrik 1, Post 36 [Nachtrag].)
Die Post für den bei der Montanistischen Hochschule zu errichtenden Hochschulschulspielplatz wird nur unter der Bedingung genehmigt, daß dieser Spielplatz allen Hochschülern zur Verfügung steht. Hochschulschulspielplatz an der Montanistischen Hochschule. (Blg. Nr. 62, Nachtrag.)
- 217.** (Zl. 323/IX.)
(Zu Kapitel VI, Titel 2 i, Rubrik 1 c.)
Der für die landwirtschaftliche Schule in Neumarkt eingestellte Betrag von 88 Millionen Kronen wird auf insgesamt 260 Millionen Kronen erhöht. Neumarkt, landwirtschaftliche Schule. (Blg. Nr. 62.)
- 218.** (Zl. 324/III.)
(Zu Kapitel 7, Titel 9.)
Hiemit erledigt sich der Antrag der Abgeordneten M i k o l a, K a u f m a n n und Genossen, Einl.-Zl. 283, betreffend die Bereitstellung von 200 Millionen Kronen aus Landesmitteln zur Unterstützung von Kleinrentnern, und der Antrag der Abgeordneten K r e n n, B a u e r und Genossen, Einl.-Zl. 284, betreffend die Bereitstellung von 300 Millionen Kronen aus Landesmitteln zur Unterstützung von arbeitslosen kinderreichen Familienerhaltern und von nicht im Bezuge der Arbeitslosenversicherung stehenden alten, arbeitsunfähigen Arbeitern. Kleinrentner, Unterstützung. (Blg. Nr. 62, Gl.-Zl. 283.)
Arbeitslosenunterstützung. (Blg. Nr. 62, Gl.-Zl. 284.)
- 219.** (Zl. 325/IX.)
(Zu Kapitel 12, Erfordernisrubrik 1.)
Die Ehrenurkunden und Geldspenden haben schon bei 25jähriger Dienstzeit einzutreten, und zwar ist bei 25jähriger Dienstzeit die Ehrenurkunde und eine Ehrengabe von 100.000 K und bei 40jähriger Dienstzeit eine Ehrengabe von 200.000 K zu verleihen. Ehrenurkunden für langjährige Dienste. (Blg. Nr. 62.)

220.

(Zl. 326/II.)

Landesvoranschlag für das
Jahr 1925. (Blg. Nr. 62.)

Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonds für das Jahr 1925 wird mit einem Gesamterfordernis von 427.702,622.000 K und mit einer Bedeckung von 244.051,592.000 K genehmigt.

Bedeckungsanträge zum Vor-
anschlage für das Jahr
1925. (Blg. Nr. 62.)

Zur Bedeckung des Abganges von 183.651,030.000 K dienen:

1. die Anteile des Landes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Gesamtbetrage von 67.900,000.000 K;
2. der Ertrag der Landesgebäudesteuer von 22.000,000.000 K;
3. der Ertrag der Landesgrundsteuer von 26.000,000.000 K.

Die Landesregierung wird beauftragt, bei den Verhandlungen mit der Bundesregierung mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß der somit verbleibende unbedeckte Abgang von 67.751,030.000 K durch eine entsprechende Abänderung des Abgabenteilungsgesetzes bedeckt werde. Bis zum Abschlusse dieser Verhandlungen hat die Landesregierung, insofern die im Zuge befindlichen Verhandlungen wegen Aufnahme eines Investitionsanlehens nicht zu einem befriedigenden Ergebnisse führen und die Möglichkeit einer Bedeckung der im Voranschlage vorgesehenen Investitionsausgaben bieten sollten, durch Zurückstellung aller nicht unbedingt notwendigen Ausgaben das finanzielle Gleichgewicht im Landeshaushalte aufrechtzuerhalten.

221.

(Zl. 80/II.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz:

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung eines Zuschlages zu den Übertragungsgebühren des Bundes.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Landeszuschläge zu den Über-
tragungsgebühren des
Bundes. (Blg. Nr. 45.)

Das Land Steiermark hebt von sämtlichen Eigentumsübertragungen an dem innerhalb seines Gebietes gelegenen unbeweglichen Gute, welche sich auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden vollziehen und einer Gebührenvorschrift der Organe der Bundesfinanzverwaltung unterliegen, einen Zuschlag in der Höhe der jeweils geltenden Bundesgebühr samt Zuschlag ein.

§ 2.

Die Bemessung des Landeszuschlages erfolgt durch die zur Bemessung der Übertragungsgebühr des Bundes berufene Behörde. Diese hat von jeder erfolgten Vorschrift das steiermärkische Landesabgabenamt in Kenntnis zu setzen, dem auch die Verteilung des Ertrages im Sinne des § 6 obliegt.

§ 3.

Gegen die Bemessung des Zuschlages stehen dieselben Rechtsmittel beziehungsweise Rekursfristen offen, welche gegen die Vorschrift der ihm zugrunde liegenden Bundesgebühr zulässig sind, und entscheiden hierüber die Bundesfinanzbehörden.

§ 4.

Diejenigen Personen, welchen die Zahlungs- und Haftungspflicht hinsichtlich der Bundesgebühr obliegt, haben auch den Landeszuschlag zu entrichten. Im Verhältnis zwischen den Parteien hat jedoch bei Enteignungen der Enteigner den Landes-

zuschlag allein zu tragen. Der Zuschlag haftet ebenso wie die Bundesgebühr auf dem Gegenstande der Vermögensübertragung und geht allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Rechten vor.

Bezüglich der Geldendmachung und des Erlöschens dieser Haftung, beziehungsweise des gesetzlichen Vorzugspfandrechtes finden die hinsichtlich der Bundesgebühr geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 5.

Die Einzahlung des Landeszuschlages hat in denselben Fristen und bei demselben Amte wie die der Bundesgebühr zu geschehen. Für die Entrichtung von Verzugszinsen bei Überschreitung der Zahlungsfrist gelten sinngemäß die für die Bundesgebühr bestehenden Vorschriften.

Die eingehobenen Beträge werden von den Organen der Bundesfinanzverwaltung dem Landes-Obereinnehmeramte abgeführt.

Rückstände an Landeszuschlägen werden in gleicher Weise eingehoben wie Rückstände an Bundesgebühren samt Bundeszuschlägen.

§ 6.

Vom Ertrage des Zuschlages ist zunächst ein Regiebeitrag von 10 Prozent für den Landesfonds in Abzug zu bringen. Der restliche Ertrag fällt bei Übertragungen von im Stadtgebiete Graz gelegenen Liegenschaften mit 20 Prozent dem Lande und mit 80 Prozent der Stadtgemeinde Graz, in den übrigen Gemeinden mit 60 Prozent dem Lande und mit 40 Prozent den Gemeinden zu.

§ 7.

Die Landesregierung kann anordnen, daß der den Gemeinden außer Graz zufallende Ertrag nur bis zu einem bestimmten Betrage für laufende Gemeindeforderungen, der allfällige Rest aber einer Rücklage zugewiesen werde, die einschließlich der erwachsenden Zinsen für Investitionen oder zur Rückzahlung von Schulden zu verwenden ist.

§ 8.

Von der Entrichtung des Landeszuschlages sind befreit:

1. der Bund und die vom Bunde verwalteten oder dotierten Fonds;
2. das Land Steiermark und die vom Lande verwalteten oder dotierten Fonds;
3. die Bezirksvertretungen, die Gemeinden, sofern es sich um Liegenschaften handelt, die innerhalb ihres Gebietes gelegen sind, ferner die Bezirks- und Ortschaftsfonds, insofern sie als besondere Rechtsobjekte auftreten;
4. die Goffeshäuser;
5. Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken, sowie gemeinnützige Bauvereinigungen, die statutenmäßig die Beschaffung billiger Wohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen zur Aufgabe haben, keine höheren Gewinne als 4 Prozent an ihre Mitglieder auszahlen und bei Auflösung den nach Tilgung sämtlicher Schulden und Veräußerung des Vermögens sich ergebenden Reingewinn sahrungsgemäß gemeinnützigen Zwecken zu widmen haben;
6. Personen, denen diese Befreiung auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach den Grundsätzen des Völkerrechtes zusteht.

Dem Landeszuschlage unterliegen nicht:

1. Übertragungen im Wege der Zwangsversteigerung.

Diese Befreiung findet jedoch auf Übertragungen gemäß § 200, Zl. 1, der Exekutionsordnung keine Anwendung.

2. Entgeltliche und unentgeltliche Übertragungen von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder, Stiefkinder oder Wahlkinder, deren Nachkommen und an die mit diesen Personen eine Ehe eingehenden oder durch die Ehe schon verbundenen Personen und, umgekehrt, zwischen Geschwistern, Ehegatten und zwischen Brautleuten, wenn die Übertragung unter der aufschiebenden Bedingung der Eheschließung stattfindet.

Bei Erwerb von Grundstücken durch eine Mittlerstelle im Sinne der Vollzugsanweisung vom 30. Jänner 1920, L.-G.-Bl. Nr. 46, wird der Landeszuschlag auf drei Jahre gestundet. Wird innerhalb dieser Frist das Grundstück von der Mittlerstelle weiterveräußert, so ist der Landeszuschlag abzuschreiben.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1925 in Kraft. In demselben Zeitpunkte tritt das Gesetz vom 23. Jänner 1904, L.-G.-Bl. Nr. 45, betreffs Festsetzung eines im Gebiete der Stadt Graz einzuhebenden städtischen Zuschlages zu den staatlichen Gebühren, welche von Eigentumsübertragungen an unbeweglichem Gute auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden eingehoben werden, außer Wirksamkeit.

222.

(31. 180/XI.)

Gesetz

vom

betreffend die Weitereinhebung der städtischen Verbrauchsabgaben im Gebiete der Landeshauptstadt Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Graz, Stadtgemeinde, Weiter-
einhebung der Verbrauchs-
abgaben. (Blg. Nr. 74.)

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 4. März 1922, L.-G.-Bl. Nr. 84, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1923, L.-G.-Bl. Nr. 135, und die Wirksamkeit des durch jenes abgeänderten Gesetzes vom 26. Februar 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 72, betreffend die Einhebung von städtischen Verbrauchsabgaben im Gebiete der Landeshauptstadt Graz, wird mit der im Artikel II getroffenen Einschränkung verlängert und ist die Stadtgemeinde Graz bis zur Aufhebung des vorliegenden Gesetzes durch einen Gesetzesbeschluß des Landtages berechtigt, die städtischen Verbrauchsabgaben auch nach dem 31. Dezember 1924 mit der vorerwähnten Einschränkung einzuheben.

Artikel II.

Die im Tarife des erstgenannten Gesetzes angeführten Tarifposten Nr. 12 Mehl, Nr. 14 Brot und Weißgebäck, dann Nr. 16 Brotfrüchte (Weizen und Spelzkörner, türkischer Weizen, Roggen, Halbfrucht in Körnern, Heidekorn) haben zu entfallen. Ferner haben zu entfallen die Tarifposten Nr. 19 Gemüse, Nr. 20 frisches Obst und Nr. 21 gedörrtes Obst, insofern diese Artikel steirischer Herkunft sind.

Artikel III.

Die steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, auf Antrag des Stadtrates Graz nähere Bestimmungen zur Durchführung des im Artikel I zuerst genannten Gesetzes und insbesondere zur Erläuterung der einzelnen Posten des Bemessungs- und Einhebungstarifes zu erlassen.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1925 in Kraft.

17. Sitzung am 8. Dezember 1925.

Beschlüsse Nr. 223–226.

223.

(Zl. 674/X.)

Gesetz

Graz, Stadtgemeinde, Änderung der Bauordnung.
(Btg. Nr. 59.)

vom

betreffend die Abänderung der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 7. September 1881, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 20 (in der Fassung der Gesetze vom 14. Juni 1894, L.-G.-Bl. Nr. 42, 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 181, und 20. Dezember 1923, L.-G.-Bl. Nr. 17 aus 1924), infolge Einführung der Schwemmkanalisation im Stadtgebiete.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Die Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 7. September 1881, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 20 (in der Fassung der Gesetze vom 14. Juni 1894, L.-G.-Bl. Nr. 42, 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 181, und 20. Dezember 1923, L.-G.-Bl. Nr. 17 aus 1924), wird wie folgt geändert :

1.

Im § 1, Absatz 2, ist nach den Worten „Planken und Zäune“ einzuschalten : „die Herstellung von Hauskanälen und Abortanlagen und solche Änderungen derselben, die geeignet sind, die sanitären Verhältnisse des Bauwerkes zu beeinflussen.“

2.

Der § 47 hat zu lauten :

Hausentwässerung.

I.

a) Die Besitzer von bestehenden oder im Bau begriffenen Gebäuden, die an kanalisierten Straßen (Gassen, Plätzen) liegen, sind verpflichtet, ihre bestehenden oder derzeit im Bau begriffenen oder künftig zu errichtenden Gebäude auf eigene Kosten mit Hausentwässerungsanlagen (Hauskanälen) zu versehen und diese an den Straßenkanal anzuschließen. Hierbei wird vorausgesetzt, daß die kürzeste Entfernung des verbauten oder zu verbauenden Grundstückes vom Straßenkanal nicht mehr als 20 Meter beträgt und die Höhenlage der Kanalsohle die Einschlauchung zuläßt.

Durch die Hausentwässerungsanlagen sind die Niederschlagswässer, die Brunnenabwässer, sämtliche Haus- und Wirtschaftswässer, die Piß- und Stallwässer, ferner die Gewerbs- und Fabrikswässer unterirdisch in den Straßenkanal abzuleiten.

b) Dort, wo öffentliche Kanäle in der bezeichneten Entfernung (Punkt a) nicht vorhanden sind, hat bis zur Herstellung des Straßenkanals die Ableitung der Niederschlagswässer in Sickergruben, die der übrigen Abwässer in wasserdichte Sammelgruben zu erfolgen.

II.

a) Sobald der Stadtrat öffentlich bekanntgegeben hat, daß die Schwemmkanalisation teilweise oder ganz eingeführt wird, müssen außerdem durch die Entwässerungsanlagen jener Gebäude, die sich an Straßen mit Schwemmkälen befinden, soweit nicht im folgenden Ausnahmen vorgesehen sind, auch die menschlichen Ausscheidungen (Fäkalien) mittels geeigneter Spülaborfe (Wasserklosetts) und Hauskanäle in den Straßenkanal abgeleitet werden.

Bereits bestehende Entwässerungsanlagen sind von den Besitzern der betreffenden Gebäude auf eigene Kosten entsprechend zu ändern oder zu ergänzen.

b) Wo und insolange sich die Einleitung der Fäkalien in den Straßenkanal als technisch oder wirtschaftlich undurchführbar erweist, worüber der Stadtrat zu entscheiden hat, ist für die Beseitigung der Fäkalien das Tonnenystem (§ 51) beizubehalten oder anzuwenden.

c) Die Stadtgemeinde ist auf Grund eines diesfälligen Beschlusses des Gemeinderates berechtigt, Besitzern bestehender Gebäude, die infolge ihrer wirtschaftlichen Lage eine Berücksichtigung verdienen, auf ihr Ansuchen die nachweisbar durch die Ableitung der Fäkalien in den Schwemmkanal erwachsenden Kosten gegen pfandrechtliche Sicherstellung auf der betreffenden Liegenschaft, sowie gegen angemessene Verzinsung und Rückzahlung vorzuschießen. Diese Vorschüsse (Darlehen) sind im Verhältnisse des Baufortschrittes auszusahlen.

Die von der Stadtgemeinde gewährten Darlehen genießen an der verpfändeten Liegenschaft ein Vorzugsrecht vor allen Privatpfandrechten unmittelbar nach den Pfandrechten für öffentliche Abgaben. Bei der Eintragung des Pfandrechtes im Grundbuche muß jedoch das Darlehen ausdrücklich als Kanalisierungsdarlehen unter Berufung auf diese gesetzliche Bestimmung bezeichnet werden.

Im Range des Vorzugsrechtes des Darlehens sind nur dreijährige Rückstände der Rückzahlungsraten und Zinsen zu berücksichtigen.

III.

Wird die vom Stadtrate nach den vorstehenden Bestimmungen angeordnete Herstellung und Einschlauchung der Hausentwässerungsanlagen in den Straßenkanal binnen der vorgeschriebenen Frist vom verpflichteten Hausbesitzer nicht durchgeführt oder wird den baupolizeilichen Anordnungen wegen Beseitigung der vorgefundenen Mängel oder Ausführung notwendiger Abänderungen oder Ergänzungen nicht fristgemäß Folge geleistet, so ist der Stadtrat nach vorher eingeholter Zustimmung des Gemeinderates berechtigt, die Herstellung von Amts wegen auf Gefahr und Kosten des säumigen Besitzers vornehmen zu lassen.

Die hiedurch entstehenden Kosten samt den in der Höhe wie für Darlehen nach Abschnitt II, lit. c, zu bemessenden Zinsen sind entweder im Verwaltungszwangsverfahren oder auf Grund eines von der Stadtbuchhaltung ausgefertigten und mit der amtlichen Bestätigung in dem Zeitpunkte der Vollendung der gegenständlichen Arbeiten versehenen Kostenrückstandsausweises im gerichtlichen Wege einzubringen. Im letzteren Falle kommt dem auf der betreffenden Liegenschaft zwangsweise begründeten Pfandrechte, sofern diese Eintragung innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Arbeiten erfolgt und bei der Eintragung des Pfandrechtes die Forderung der Stadtgemeinde ausdrücklich als Kanalisationskostenforderung mit Berufung auf diese gesetzliche Bestimmung bezeichnet wird, das Vorzugsrecht vor allen Privatpfandrechten unmittelbar nach dem Pfandrechte für öffentliche Abgaben zu. Im Range des Vorzugsrechtes der Kanalisationskostenforderung sind nur dreijährige Zinsenrückstände zu berücksichtigen.

IV.

Die Stadtgemeinde Graz ist berechtigt, für die Inanspruchnahme der Straßenkanäle zur Hausentwässerung Gebühren einzuhoben, und zwar Kanalanschlußgebühren, die nur einmal zu bezahlen sind, und Kanalbenützungsgebühren, die als jährlich wiederkehrende Abgaben zu entrichten sind.

A. Kanalanschlußgebühren.

a) Kanalanschlußgebühren sind bei Errichtung von Neubauten auf unverbauten Grundstücken oder an Stelle abgetragener Gebäude, sowie bei Herstellung von Zubauten und bei bestehenden, noch nicht an einen öffentlichen Kanal angeschlossenen Gebäuden im Falle des Anschlusses zu entrichten.

Wurde für ein abgetragenes Gebäude, an dessen Stelle ein Neubau errichtet wird, schon eine Kanalanschlußgebühr nach diesem Gesetze bezahlt, so ist nur der allfällige Mehrbetrag von der auf den Neubau entfallenden Kanalanschlußgebühr zu entrichten. Hierbei ist auf eine etwaige Veränderung des Geldwertes Rücksicht zu nehmen.

Für einen Zubau ist unter diesen Voraussetzungen die Gebühr auch dann zu entrichten, wenn von diesem Zubaue keine besondere Einschlauchung in den öffentlichen Kanal hergestellt wird.

b) Von der Entrichtung der Kanalanschlußgebühr sind solche Neu- und Zubauten befreit, für deren Hausentwässerung Straßenkanäle in Anspruch genommen wurden, die nicht auf Kosten der Stadtgemeinde, sondern im Sinne des § 16 der Bauordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 7. September 1881, L.-G.-Bl. Nr. 20) auf Kosten des Widmungswerbers zur Herstellung gelangten.

c) Für die im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes dieser Bestimmungen schon bestehenden Gebäude sind, wenn sie an einen öffentlichen Straßenkanal ganz oder teilweise bereits angeschlossen sind, während ihres unverändert bleibenden Bestandes keine Kanalanschlußgebühren zu entrichten. Das gleiche gilt für jene Neu- und Zubauten, bei denen zur Zeit ihrer Errichtung die Voraussetzungen des Punktes Ia dieses Paragraphen für die Benützung der öffentlichen Kanalisation noch nicht gegeben sind und für deren Hausentwässerung daher gemäß Punkt Ib einstweilen Sicker- und Sammelgruben angelegt werden müssen.

d) Als Grundlage der Bemessung der Kanalanschlußgebühr dient das Ausmaß der größten verbauten Grundrißfläche einschließlich der Lichthöfe in Quadratmetern des bestehenden oder neu zu errichtenden Gebäudes, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, Lage oder Zweck, wenn nur überhaupt mittelbar oder unmittelbar dessen Abwässer ganz oder teilweise in einen öffentlichen Kanal gelangen. Die jeweilige Höhe der Kanalanschlußgebühr für den Quadratmeter setzt der Gemeinderat fest.

e) Die Kanalanschlußgebühren sind vor Ausfertigung der Baubewilligung zu bezahlen. Sollte die Baubewilligung nicht erteilt oder die erteilte Baubewilligung im Sinne des § 7 unwirksam werden, so ist die bezahlte Gebühr dem Bauwerber auf Verlangen rückauszufolgen.

B. Kanalbenützungsgebühren.

a) Kanalbenützungsgebühren, deren Höhe vom Gemeinderate festgesetzt wird, sind für alle Gebäude zu entrichten, von denen die Fäkalien in den öffentlichen Kanal (Schwemmkanal) abgeleitet werden. Insoweit überwölbte Bachläufe zur Ableitung der Fäkalien dienen, sind sie ebenfalls als öffentliche Kanäle (Schwemmkanäle) anzusehen.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Aufwande, den die Stadtgemeinde für die Herstellung und Ausgestaltung des öffentlichen Straßenkanalnetzes, dessen Erhaltung und Reinigung zu tragen hat.

b) Die Grundlage für die Bemessung der Kanalbenützungsgebühren bildet die Anzahl der Spülaborte, wobei aber solche von öffentlichen Gebäuden, Industriebauten, Gast- und Kaffeehäusern, Geldinstituten, Pensionen, Privatunterrichtsanstalten, Klostergebäuden und ähnlichen Gebäuden doppelt oder bei besonders starker Benützung höchstens dreifach zu zählen sind.

c) die Zahlungspflicht für die Kanalbenützungsgebühren beginnt:

1. Für die schon schwemmkanalisierten Gebäude mit Beginn des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nächstfolgenden Zahlungstermines.
2. Für die übrigen Gebäude mit dem auf den vollzogenen Anschluß der Fäkalableitung an den öffentlichen Schwemmkanal nächstfolgenden Zahlungstermin.
3. In jenen Fällen, wo der Anschluß (Umbau) nicht binnen der behördlich vorgeschriebenen Frist erfolgt, wird die Benützungsgebühr mit dem auf den Ablauf dieser Frist nächstfolgenden Zahlungstermin eingehoben.
4. Bei Veränderungen an Gebäuden, die von Einfluß auf die Höhe der Benützungsgebühren sind, ist die neu zu bemessende Gebühr von dem auf den Zeitpunkt der vollzogenen Änderung nächstfolgenden Zahlungstermin an zu entrichten.

d) Die Kanalbenützungsgebühren werden vom Stadtrate bemessen und den verpflichteten Parteien mittels Zahlungsauftrages vorgeschrieben; sie sind in vierteljährigen Raten im nachhinein, und zwar am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Jänner einzuzahlen. Für rückständige Gebühren sind Verzugszinsen in jener Höhe zu entrichten, wie sie jeweils für rückständige Bundessteuern festgesetzt sind.

e) Rückständige Gebühren sind entweder im Verwaltungszwangsverfahren oder auf Grund eines von der Stadtbuchhaltung bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege einzubringen.

Für die Kanalbenützungsgebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten, jedoch hinter dem Pfandrechte für öffentliche Abgaben an jene Liegenschaften, hinsichtlich deren diese Gebühren rechtskräftig vorgeschrieben werden. Dieses Pfandrecht steht jedoch nur jenen Rückständen samt Nebengebühren zu, die, vom Zeitpunkte der zwangsweisen Veräußerung der Pfandsache zurückgerechnet, nicht länger als ein Jahr und sechs Monate aushaften.

f) Der Gemeinderat erläßt die näheren verwaltungsrechtlichen und die technischen Vorschriften über die Herstellung der Hausentwässerungsanlagen und deren Anschluß an die öffentlichen Kanäle mit besonderer Bedachtnahme auf die Schwemmkanalisation.

3.

Der letzte (5.) Absatz des § 50 hat zu lauten:

Die Einrichtung der Aborte bei Anwendung des Schwemmsystems hat den technischen Vorschriften (§ 47, IV, B, f) für die Ausführung der Hausentwässerungsanlagen zu entsprechen.

Bei den bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits schwemmkanalisierten Häusern müssen innerhalb eines Jahres sämtliche Aborte nach den Bestimmungen dieser technischen Vorschriften umgebaut sein.

4.

Der erste Absatz des § 51 hat zu lauten :

Bei jenen bestehenden Gebäuden, wo die Voraussetzungen für die unterirdische Abfuhr der Fäkalien fehlen, ist für die Beseitigung der Fäkalien das Tonnen-system weiter anzuwenden. Bei ebensolchen Neubauten ist aber bei Anlage der Haus-entwässerung auf das zukünftige Schwemmsystem Bedacht zu nehmen ; daher haben für diese Gebäude die technischen Vorschriften für die Ausführung der Haus-entwässerungsanlagen sinngemäß Geltung.

Die erste Zeile des nächstfolgenden Absatzes hat zu lauten :

Für die Beseitigung der Fäkalien mittels Tonnen-systems gelten folgende Vor-schriften :

5.

Am Schlusse des § 84 wird angefügt :

6. Die Festsetzung der jeweiligen Höhe der Kanalanschluß- und Kanalbenützungs-gebühren, sowie die Erlassung der näheren verwaltungsrechtlichen und technischen Vorschriften über die Herstellung der Hausentwässerungsanlagen und deren Anschluß an die öffentlichen Kanäle.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung des Stadtratsbeschlusses über die Einführung der Schwemmkanalisation (§ 47, II, a) in Kraft.

224.

(Zl. 675/XI.)

Gesetz

vom

Graz, Stadtgemeinde, Ein-
hebung einer Elektrizitäts-
abgabe. (Blg. Nr. 75.)

mit dem das Gesetz vom 8. Mai 1923, betreffend die Einhebung einer Gemeinde-abgabe für den Verbrauch elektrischen Stromes (Elektrizitätsabgabe) im Gebiete der Stadt Graz, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

1.

Der § 2, Punkt 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1923, L.-G.-Bl. Nr. 112, hat zu lauten :

1. Der Verbrauch von Elektrizität für den Betrieb von Motoren, für chemisch-technische, chemisch-metallurgische und elektrolytische Verwendungszwecke. Der Stadt-rat kann die Befreiung auch auf andere ähnliche, gewerbliche oder industrielle Ver-wendungszwecke ausdehnen.

2.

Dem § 3 des vorangeführten Gesetzes wird ein vierter Absatz mit folgendem Wortlaute zugefügt :

(4) Der Stadtrat Graz ist ermächtigt, sowohl mit dem Stromlieferer (Elek-trizitätswerk) bezüglich des von diesem abgesetzten abgabepflichtigen Stromes, wie auch mit den Verbrauchern selbsterzeugten Stromes (Selbsterzeuger) Abfindungs-übereinkommen zu treffen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

225.

(31. 676/XI.)

Graz, Stadtgemeinde, Gesetzesänderung, betreffend Aufnahme eines Anlehens von 200 Milliarden Kronen. (Blg. Nr. 76.)

Gesetz

vom

mit dem das Gesetz vom 16. Mai 1924, L.-G.-Bl. Nr. 65, betreffend die Aufnahme eines Anlehens von 200 Milliarden Kronen durch die Stadtgemeinde Graz, abgeändert und ergänzt wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Der § 3 des Gesetzes vom 16. Mai 1924, L.-G.-Bl. Nr. 65, betreffend die Aufnahme eines Anlehens von 200 Milliarden Kronen durch die Stadtgemeinde Graz, wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt :

§ 3.

(1) Der ganze Erlös des Anlehens, aus dem auch die Anlehensbegebungsspesen zu bestreiten sind, hat ausschließlich Investitionszwecken zu dienen, und zwar in erster Linie für Durchführung der Schwemmkanalisation und der damit zusammenhängenden Herstellung und Pflasterung der Straßen, sowie der ebenfalls in den Rahmen der Straßenpflege fallenden Brückenbauten (Karlauergürtel und Kalvarien-gürtel), sodann für Wohn- und Schulhausbauten und erst in letzter Linie für Investitionen in städtischen Betrieben.

(2) Dem Gemeinderat bleibt es vorbehalten, darüber zu entscheiden, welche Beträge jeweils für diese vorgenannten Zwecke in Anspruch genommen werden dürfen. Ein solcher Antrag muß von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates beraten und kann nur mit absoluter Mehrheit der Stimmen sämtlicher Gemeinderatsmitglieder zum Beschlusse erhoben werden.

Artikel II.

Der § 4 desselben Gesetzes wird durch die Einschaltung des folgenden Absatzes (2 a) zwischen den Absätzen (2) und (3) ergänzt :

(2 a) Dem erweiterten Anlehensfonds haben außer den Einnahmen, die im § 5, Absatz 2, unter a, b, c und d des Gesetzes vom 17. Juli 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 215, aufgezählt sind, noch zuzuschießen :

e) Das Erträgnis des Anteiles der Stadtgemeinde Graz an der Lohn- (Gehalts-) Abgabe ;

f) das Erträgnis der Gas-, und

g) das Erträgnis der Anzeigenabgabe der Stadtgemeinde Graz.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

226.

(31. 463 XI.)

Gesetz

Graz, Stadtgemeinde, Weiter-
ereinhebung der städtischen
Pflastermaut. (Btg. Nr.
82.)

vom

betreffend die Weiterereinhebung der städtischen Pflastermaut in Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 20. Dezember 1923, L.-G.-Bl. Nr. 134, wird verlängert; die Stadtgemeinde Graz ist berechtigt, die städtische Pflastermaut auch nach dem 31. Dezember 1924 bis zu einem die Wirksamkeit dieses Gesetzes aufhebenden Gesetzesbeschluß des Landtages einzuheben.

Artikel II.

Der Stadtrat wird ermächtigt, für mautpflichtige Fahrzeuge der Sozialversicherungsanstalten in Graz die Pflastermaut über begründetes Einschreiten zu ermäßigen oder zu erlassen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend vom 1. Jänner 1925 in Kraft.

18. Sitzung am 21. Jänner 1925.

Beschlüsse Nr. 227 bis 256.

227.

In den Fürsorgeauschuß wird an Stelle des Abg. Leopold Kern Abgeordneter Karl Gartner als Mitglied, und an dessen Stelle Abgeordneter Josef Singer als Ersatzmann entsendet; in den volkswirtschaftlichen A u s s c h u ß wird an Stelle des Abgeordneten Leopold Kern Abgeordneter Josef Singer als Ersatzmann entsendet.

Wahl des Abg. Karl Gartner als Mitglied und des Abg. Josef Singer als Ersatzmann in den Fürsorgeauschuß, des Abg. Josef Singer als Ersatzmann in den volkswirtschaftlichen A u s s c h u ß.

228.

(Zl. 1971/I.)

Die dem Johann Engelbogen, früherem Hausarbeiter im Landhause, gewährte Gnadengabe wird auf monatlich 400.000 K erhöht.

Engelbogen Johann, Erhöhung der Gnadengabe. (Vdgt., Gl.=Zl. 231.)

229.

(Zl. 1972/I.)

Die Bittschrift des Oberinspektors der Naturalverpflugs- und Schubstationen Steiermarks i. R. August Gugl um Beförderung in eine höhere Besoldungsgruppe wird abgelehnt.

Gugl August, Naturalverpflugs- u. Schubstationen, Oberinspektor i. R., höhere Besoldungsgruppe. (Vdgt., Gl.=Zl. 245.)

230.

(Zl. 1973/X.)

Der Antrag auf Gewährung eines Beitrages für die Herausgabe einer „Geschichte der Stadt Graz“ durch Dr. Fritz Popelka wird abgelehnt.

Geschichte der Stadt Graz, Beitrag. (Vdgt., Gl.=Zl. 219 und 275.)

231.

(Zl. 1974/I.)

Dem Landes-Ökonomierat Anton Stiegler, Direktor der Landes-Wein- und Obstbauschule in Silberberg i. R., wird ausnahmsweise eine Zulage zu seinen Ruhegenüssen im Ausmaße von 10 Prozent seiner Gesamtbezüge gewährt.

Stiegler Anton, Landes-Ökonomierat, Direktor der Landes-Wein- und Obstbauschule in Silberberg i. R., Zulage zum Ruhegenuß. (Vdgt., Gl.=Zl. 217.)

232.

(Zl. 1975/VII.)

Der Arbeitslehrerin Maria B i a n k a S c h w a r z wird ausnahmsweise ihre gesamte, an Privatschulen abgelegte Dienstzeit eingerechnet.

Schwarz B i a n k a M a r i a, Arbeitslehrerin, Dienstzeiteinrechnung. (Vdgt., Gl.=Zl. 214.)

233.

(Zl. 1976/VII.)

Der gewesenen Arbeitsaushilfslehrerin Maria K r i s t o f e r i t s c h wird ab 1. Mai 1924 eine Gnadenpension im Ausmaße des einer formell befähigten definitiven Arbeitslehrerin mit 15 Dienstjahren und 8 Wochenstunden zukommenden Ruhegenusses aus dem steiermärkischen Schullehrerpensionsfonds gewährt.

Kristoferitsch Maria, Arbeitsaushilfslehrerin, Gnadenpension. (Vdgt., Gl.=Zl. 215.)

234.

(Zl. 1977/VII.)

Der Arbeitslehrerin Hermine M a n d i c wird ihre Dienstzeit als Krankenpflegerin in Militärspitälern während der Kriegszeit vom 10. September 1914 bis 3. November 1918 bewilligt.

Mandic Hermine, Arbeitslehrerin, Dienstzeiteinrechnung. (Vdgt., Gl.=Zl. 232.)

235. (Zl. 1978/VII.)
- Wasserbäck Walter, Oberlehrer, Dienstzeiteinrechnung. (VdG., Gl.=Zl. 234.) Dem Oberlehrer Walter Wasserbäck wird gnadenweise seine Kriegsdienstzeit vom 1. Jänner 1916 bis 15. November 1918 eingerechnet.
236. (Zl. 1979/I.)
- Deutschmann Josefa, Hilfsarbeiterswitwe, Gnadengabe. (VdG., Gl.=Zl. 304.) Der Josefa Deutschmann, Witwe nach dem verstorbenen Hilfsarbeiter Josef Deutschmann, wird mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 1924 eine Gnadengabe von monatlich 400.000 K bewilligt.
237. (Zl. 1980/VII.)
- Gimpl Cäcilia, Arbeitslehrerin, Erhöhung der Ruhebezüge. (VdG., Gl.=Zl. 317.) Die der gewesenen Arbeitslehrerin Cäcilia Gimpl gesetzmäßig zukommenden Ruhebezüge von monatlich rund 153.000 K werden ab 1. Jänner 1925 gnadenweise auf den Betrag von monatlich 400.000 K erhöht.
238. (Zl. 1981/I.)
- Sieber Anna, Landeshilfsbeamtenwitwe, Gnadengabe. (VdG., Gl.=Zl. 324.) Der Anna Sieber, Witwe nach dem Landeshilfsbeamten Ferdinand Sieber, wird mit Rechtswirksamkeit vom 1. Oktober 1924 an auf die Dauer von drei Jahren eine monatliche Gnadengabe von 400.000 K bewilligt.
239. (Zl. 1982/VI.)
- Wikulill Gabriele, Primararzteswitwe, Gnadengabe. (VdG., Gl.=Zl. 279.) Der Primararzteswitwe Gabriele Wikulill in Leoben wird vom 1. Mai 1924 an auf die Dauer von drei Jahren eine monatliche Gnadengabe von 400.000 K bewilligt.
240. (Zl. 1983/VII.)
- Sparer Aloisia, Haushälterin des verstorbenen Oberlehrers und Bezirksschulinspektors Matthäus Löffler, Erhöhung der Gnadengabe. (VdG., Gl.=Zl. 183.) Die der langjährigen Haushälterin des verstorbenen Oberlehrers und Bezirksschulinspektors Matthäus Löffler, namens Aloisia Sparer, in Graz mit Sitzungsbeschluß des steiermärkischen Landtages vom 10. März 1921 zuerkannte Gnadengabe aus Landesmitteln wird ab 1. Jänner 1924 auf den Betrag von monatlich 400.000 K erhöht.
241. (Zl. 1984/IV.)
- Verband der Schmiedesachgenossenschaften Steiermarks, Stipendien für die Ausbildung mittelloser Hufschmiede. (VdG., Gl.=Zl. 184.) Das Ansuchen des Verbandes der Schmiedesachgenossenschaften Steiermarks um Widmung von Stipendien für die Ausbildung mittelloser Hufschmiede wird abgelehnt, doch kann die Landesregierung in einzelnen besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Vorschläge wegen Gewährung von Stipendien erstatten.
242. (Zl. 1985/VI.)
- Sorger Ernst, Dr., Ordinarius der Landes-Irrenanstalt Feldhof, Dienstzeiteinrechnung. (VdG., Gl.=Zl. 216.) Dem Ansuchen des Ordinarius der Landes-Irrenanstalt Feldhof, Dr. Ernst Sorger, um Anrechnung der Militärdienstzeit vom 1. Juli 1914 bis 1. Jänner 1919 für die Bemessung des Ruhegenusses wird entsprochen.
243. (Zl. 1986/VI.)
- Hoisel Josef, Dr., Sanitätsrat, Erhöhung der Gnadengabe. (VdG., Gl.=Zl. 265.) Die dem Sanitätsrat Dr. Josef Hoisel gewährte Gnadengabe wird auf den Betrag von 3 Millionen Kronen monatlich erhöht.
244. (Zl. 1987/X.)
- Leoben, Musikverein, Subvention. (VdG., Gl.=Zl. 300.) Dem Musikverein in Leoben wird für das Jahr 1925 eine Subvention von 15 Millionen Kronen gewährt.

245.

(Zl. 1988/IV.)

Dem Vereine zur Erhaltung einer „Höheren Mädchenschule“ in Leoben wird für das Jahr 1925 ein Jahresbeitrag von insgesamt 6 Millionen Kronen bewilligt; außerdem wird eine einmalige Unterstützung von 10 Millionen Kronen gewährt. (Kapitel 6, Titel 3, Rubrik 1, Post 9, des Landesvoranschlages.)

Leoben, Verein zur Erhaltung einer „Höheren Mädchenschule“, Jahresbeitrag. (Vdtg., Gl.=Zl. 207 u. 246.)

246.

(Zl. 1989/I.)

Bei sämtlichen bisher bewilligten Gnadengaben hat mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1925 eine Erhöhung um 20 Prozent, mindestens jedoch auf 400.000 K monatlich, Platz zu greifen.

Gnadengaben, Erhöhung. (Vdtg., Gl.=Zl. 303)

247.

(Zl. 1990/III.)

Der Verkauf eines Teiles der Parzelle Nr. 267/1, K.-G. Liefingau, im Ausmaße von 91 Quadratmetern um einen Kaufschilling von 3000 K für das Quadratmeter an die österreichischen Bundesbahnen wird genehmigt.

Landesgrundbesitz, Verkauf. (Vdtg., Gl.=Zl. 263.)

248.

(Zl. 1991/VII.)

Der Oberlehrerswaise Pepi Brückner wird ab 1. Februar 1924 eine dauernde Gnadengabe von monatlich 400.000 K gewährt.

Brückner Pepi, Oberlehrerswaise, Gnadengabe. (Vdtg., Gl.=Zl. 162.)

249.

(Zl. 1992/IX.)

Das Ansuchen des Direktors i. R. der Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg Franz Zweifler um Erhöhung seines Ruhegehaltes wird abgelehnt.

Zweifler Franz, Direktor i. R. der Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg, Erhöhung des Ruhegehaltes. (Vdtg., Gl.=Zl. 240.)

250.

(Zl. 1993/VII.)

Der für eine Schulzahnklinik in Oberwölz in den Landesvoranschlag eingestellte Unterstützungsbeitrag von 1 Million Kronen ist nicht auszubezahlen.

Oberwölz, Schulzahnklinik, Unterstützung. (Vdtg., Gl.=Zl. 257.)

251.

(Zl. 1994/VI.)

Der Krankenhausverwalterswitwe Maria Roßbacher wird vom 1. November 1924 angefangen auf die Dauer von drei Jahren eine monatliche Gnadengabe im erhöhten Betrage von 400.000 K bewilligt.

Roßbacher Maria, Krankenhausverwalterswitwe, Erhöhung der Gnadengabe. (Vdtg., Gl.=Zl. 292.)

252.

(Zl. 1995/VIII.)

Die steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, einen Streifen der dem Johann Hollinger gehörigen Parzelle Nr. 290/4, K.-G. Oberreith, im beiläufigen Ausmaße von 0.1 Hektar gegen Abgabe eines Teiles der im Eigentum des Landes Steiermark stehenden Scheuchensfeldwiese, Parzelle Nr. 246, K.-G. Oberreith, im beiläufigen Ausmaße von 0.3 Hektar einzutauschen. Die Kosten der Vermessung und die Übertragungsgebühren werden vom Lande Steiermark getragen.

Landesgrundbesitz, Tausch. (Vdtg., Gl.=Zl. 238.)

253.

(Zl. 1996/III.)

1. Dem Tausche jenes Teiles der neuen Straßenparzelle Nr. 702, der nunmehr die Grenze zwischen den Grundparzellen Nr. 349/3 und 393/2, 350/2, 353/1 und 353/2 einerseits und den Grundparzellen Nr. 349/1, 350/4, 345/1 und 343 andererseits, sämtliche der E.-Zl. 30, Gdb. Stallbaum, bildet und mit der öffentlichen Wegparzelle Nr. 694/4 vereinigt wird, mit allen Rechten und Vorteilen, mit denen das Land Steiermark diese Trennstücke bisher besessen und benützt hat, gegen jene Grund-

Landesgrundbesitz, Tausch. (Vdtg., Gl.=Zl. 306.)

flächen der Wegparzelle Nr. 694/1 der E.-Zl. 87, Gdb. Stallbaum, die die Grenze zwischen den dem Lande Steiermark gehörigen Gd.-P. Nr. 349/1, 349/3, 350/2 und 345/1, 353/1, 353/2 und 343 der E.-Zl. 30, Gdb. Stallbaum, bildeten, und jene Flächen der Wegparzellen Nr. 694/1 und 692, die in die neue Straßenparzelle Nr. 702 durch Überquerung einbezogen wurden und nunmehr die Wegparzelle Nr. 694/1 in die Wegparzellen Nr. 694/3, 694/4 und die Wegparzelle Nr. 692 in die Wegparzellen Nr. 692/1, 692/2 und 692/3 trennen, mit allen Rechten und Vorteilen, mit denen die Ortsgemeinde Stallbaum diese Grundflächen bisher besaßen und benützt hat, wird zugestimmt.

2. Dem Tausche der einen Bestandteil der E.-Zl. 30, Gdb. Stallbaum, bildenden Grundparzellen Nr. 356/2, Acker (im Kataster Wald und Acker), im Ausmaße von 0.6810 Hektar, und Nr. 360/4, Wiese, im Ausmaße von 0.1954 Hektar, zusammen im unverbürgten Flächenausmaße von 0.8764 Hektar, bisher im Eigentum des Landes Steiermark, gegen die einen Bestandteil der E.-Zl. 26, Gdb. Stallbaum, bildenden Gr.-P. Nr. 391/2, Wald, im Ausmaße von 0.2636 Hektar, Nr. 393/2, Acker, im Ausmaße von 0.3911 Hektar, und die mit der Gr.-P. Nr. 349/1 vereinigten Teile der Gr.-P. Nr. 393 und 394 im Ausmaße von 0.1935 Hektar, zusammen im unverbürgten Flächenausmaße von 0.8482 Hektar, bisher im Eigentum des Besitzers Johann W e d a m, wird zugestimmt.

254.

(Zl. 1997/I.)

Mauler Maria, Kanzlei-
offiziantenswitwe, Erhö-
hung der Gnadengabe.
(Edtg., E.-Zl. 237.)

Der Kanzleioffiziantenswitwe Maria M a u l e r wird mit Wirksamkeit vom 1. August 1924 die monatliche Gnadengabe von 97.000 K auf 500.000 K erhöht.

255.

(Zl. 1998/VII.)

Killer Therese, Oberlehrers-
witwe, Geldunterstützung.
(Edtg., E.-Zl. 241.)

Der Oberlehrerswitwe Theresia K i l l e r wird eine einmalige Geldunterstützung im Betrage von 300.000 K (aus dem Unterstützungsfonds für notleidende aktive und pensionierte Lehrpersonen der Volks- und Bürgerschulen Steiermarks, deren Witwen und Waisen) zuerkannt.

256.

(Zl. 1999/III.)

Pfeiffer Maria, Universitäts-
professorswitwe, Gnaden-
pension. (Edtg., E.-Zl.
260.)

Die Auszahlung einer Gnadenpension an die Universitätsprofessorswitwe Frau Maria P f e i f f e r von 400.000 K monatlich wird rückwirkend ab 1. Jänner 1924 bis auf weiteres genehmigt.

19. Sitzung am 28. Jänner 1925.

Beschlüsse Nr. 257—265.

257.

(Zl. 2373/VII.)

I.

Gesetz

Schulbezirke Wildon und
Deutschlandsberg, Grenz-
änderung. (Edtg., Blg. Nr.
58.)

vom

betreffend die Abänderung der Grenzen der Schulbezirke Wildon und Deutsch-
landsberg.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die bisher dem Schulbezirke Wildon zugehörigen Ortsgemeinden Preding und
Tobis werden aus diesem Schulbezirke ausgeschieden und dem Schulbezirke Deutsch-
landsberg zugewiesen.

Artikel II.

Diese Änderung der Grenzen der beiden genannten Schulbezirke ist von der
steiermärkischen Landesregierung im Einvernehmen mit dem steiermärkischen Landes-
schulrate durchzuführen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1924 in Kraft.

II.

Der Beschluß der steiermärkischen Landesregierung, demzufolge der steier-
märkische Landesschulrat in Graz bereits vor Erlassung des Gesetzes, betreffend die
Abänderung der Grenzen der Schulbezirke Wildon und Deutschlandsberg, ermächtigt
wird, die weiteren Veranlassungen behufs Durchführung der Abänderung der Grenzen
der Schulbezirke Wildon und Deutschlandsberg im Sinne des Gesetzes zu treffen,
wird nachträglich genehmigend zur Kenntnis genommen.

258.

(Zl. 2374/IX.)

Das Land Steiermark erhebt Anspruch auf das ganze Gebiet der beiden
Kluppenegger und ist der weitere, durch das Wiederbesiedlungsgesetz vorgeschriebene
Weg zu betreten. Außerdem ist an die Bundesregierung um Unterstützung in finan-
zieller Hinsicht heranzutreten, da die Erhaltung des Kluppenegger Heimgutes
nicht nur eine Angelegenheit des Landes Steiermark, sondern eine Ehrensache des
ganzen österreichischen Volkes ist.

Kluppenegger Heimgut,
Erwerbung. (Edtg., Gl.-Zl.
295.)

259.

(Zl. 2375/IX.)

Die Landesregierung möge an die Bundesregierung herantreten, daß die kaiser-
liche Verordnung vom Jahre 1836, Zl. 2688, für Steiermark aufgehoben wird und

Buchschankrecht, Rege-
lung. (Edtg., Gl.-Zl. 282.)

auch in Steiermark, gleich wie in Niederösterreich, die Hofkanzleiordnungsbestimmung vom 16. August 1784 und 2. September 1784, Zl. 1423, in Kraft tritt.

260.

(Zl. 2376/X.)

Bauordnung, ländliche, Regelung. (Ebtg., Gl.=Zl. 287.)

1. Die Landesregierung (Burg) wird ersucht, durch einen Runderlaß an alle politischen Unterbehörden feststellen zu lassen, in welcher Art der § 23 des obgenannten Baugewerbegesetzes gehandhabt wird und insbesondere, nach welchen Richtlinien bei den einzelnen zur Entscheidung gelangten Fällen vorgegangen wurde.

2. Dieses Material, verbunden mit dem Material aus der Spruchpraxis der politischen Oberbehörden, wolle dem Landeskulturausschusse und dem volkswirtschaftlichen Ausschusse des Landtages bis 1. September l. J. zur Verfügung gestellt werden, damit diese Ausschüsse unter Beiziehung von Sachverständigen die Frage der Auslegung des genannten Paragraphen behandeln können.

3. Das Ergebnis dieser Beratung wolle in einer Novelle zur Bauordnung verarbeitet werden, in welcher zumindestens beispielsweise die Gruppen von Arbeiten anzuführen sind, für welche die Bestimmung eines Bauführers nicht erforderlich ist.

261.

(Zl. 2377/VII.)

Murdamm, Vollendung. (Ebtg., Gl.=Zl. 329.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Vollendung des Murdammes von der Wildoner Murbrücke bis zum Lebringer Damm ehestens durchzuführen und geeignete Wege vorzuschlagen, um die hiefür notwendigen Mittel aufzubringen.

262.

(Zl. 2378/VIII.)

Ehrenzeichen für Feuerwehrmänner. (Ebtg., Gl.=Zl. 239.)

Der Beschluß der steiermärkischen Landesregierung vom 15. September 1924, von der Verleihung der Ehrendiplome für Feuerwehrmänner künftighin abzusehen, wird zur Kenntnis genommen. Dafür sind aber für eine 35jährige Tätigkeit sichtbar zu tragende Ehrenzeichen zu verleihen.

263.

(Zl. 2379/XI.)

Graz, Stadtgemeinde, Darlehensbürgschaft für die Fahrzeugwerke Graz-Puntigam. (Btg. Nr. 70.)

Der Beschluß des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 25. September 1924, mit welchem dem Beschlusse des Stadtrates vom 14. August 1924, betreffend die Übernahme der Haftung durch die Stadtgemeinde Graz für einen Teil des von den Steirischen Fahrzeugwerken Graz-Puntigam aufzunehmenden Darlehens von 3 Milliarden Kronen bis zum Höchstbetrage von 1 Milliarde Kronen zugestimmt wurde, wird im Sinne der Bestimmungen des § 47, Punkt k, der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz genehmigt.

264.

(Zl. 2380/XI.)

Gesetz

vom

Graz, Stadtgemeinde, Strafbestimmungen wegen Übertretung der Vorschriften über die ausschließlichen Gemeindeabgaben. (Btg. Nr. 47.)

betreffend die Erlassung von Strafbestimmungen wegen Übertretung der Vorschriften über die ausschließlichen Gemeindeabgaben der Stadtgemeinde Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Insoweit die Vorschriften über ausschließliche Gemeindeabgaben, zu deren Ausschreibung und Einhebung die Stadtgemeinde Graz ermächtigt ist, keine Strafbestimmungen enthalten, wird folgendes bestimmt:

a) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, sind als Übertretungen mit einer Geldstrafe bis zum Sechsfachen des Betrages zu bestrafen, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

b) Sonstige Übertretungen der Vorschriften über Gemeindeabgaben werden mit Geldstrafen bis zu 2 Millionen Kronen bestraft.

c) Im Falle der Uneinbringlichkeit ist die Geldstrafe in eine angemessene Freiheitsstrafe umzuwandeln, die jedoch eine Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten darf.

d) Die Strafsamtsbehandlung hat der Stadtrat Graz nach den für das Verfahren vor den politischen Behörden geltenden Bestimmungen vorzunehmen.

e) Die Strafbarkeit der Übertretungen erlischt nach einem Jahre.

f) Die Geldstrafen fließen in den Gemeindefonds der Stadt Graz.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landesgesetzblatte für das Land Steiermark in Wirksamkeit. Auf die vor diesem Zeitpunkte begangenen Übertretungen findet es keine Anwendung.

265.

(Zl. 2381/VIII.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, Dienstesvorschriften und eine Provisionsordnung für die Landes-Forst- und -Sägearbeiter zu erlassen.

Der bisher bestehende Kranken- und Altersversicherungsfonds für die landwirtschaftlichen Forstarbeiter ist aufzulassen.

Dem Beschlusse der Landesregierung, daß die landschaftlichen Forst- und Sägearbeiter bei Eintritt eines Betriebsunfalles für sich und ihre Angehörigen Anspruch auf eine Pension besitzen, welche die Höhe der jeweils gesetzlich festgelegten Unfallrente mindestens erreicht oder übersteigt, wird die nachträgliche Genehmigung erteilt und die Landesregierung ermächtigt, diese Bestimmung ausdrücklich in die Statuten aufzunehmen.

Landesforst- und Sägearbeiter, Dienstesvorschriften und Provisionsordnung. (Edtg., Gl.=Zl. 354.)

20. Sitzung am 4. Februar 1925.

Beschlüsse Nr. 266 und 267.

266.

An Stelle des Abgeordneten Karl Zeffler wird Abgeordneter Zenobius Riemer als Mitglied in den Landeskulturausschuß entsendet.

Wahl des Abg. Zenobius Riemer als Mitglied in den Landeskulturausschuß.

267.

(Zl. 2908/IX.)

Um den durch die Reblaus geschädigten Weinbauern die Neuanlage von Wein- gärten zu ermöglichen, sind aus den Landestebenanlagen Reben bis zu 50 Prozent ermäßigt nach den bisher geübten Normen an Bedürftige abzugeben.

Weinbauern, Landeshilfe.
(Vdtg.-Bl. 312.)

21. Sitzung am 20. Februar 1925.

Beschlüsse Nr. 268—271.

268.

(Zl. 4896/VIII.)

I.

Gesetz

Jagdgesetz, Abänderung.
(Vdtg.-Blg. Nr. 90.)

vom

womit die Gesetze vom 8. April 1921, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 318, vom 15. März 1922, L.-G.-Bl. Nr. 133, und 16. Mai 1923, L.-G.-Bl. Nr. 80, außer Wirksamkeit gesetzt und die §§ 9 und 15 des Gesetzes vom 21. September 1906, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 5 aus 1907 (Jagdgesetz), abgeändert werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Das Gesetz vom 8. April 1921, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 318, wird außer Kraft gesetzt. Die Gesetze vom 15. März 1922, L.-G.-Bl. Nr. 133, und 16. Mai 1923, L.-G.-Bl. Nr. 80, treten mit 31. Dezember 1925 außer Kraft.

Artikel II.

Im § 9 des Gesetzes vom 21. September 1906, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 5 aus 1907, ist als dritter Absatz hinzuzufügen :

Die auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1921, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 318, bis Ende Mai 1926 befristeten Jagdpachtverträge können im Falle einer Vereinbarung zwischen Pächter und Verpächter mit Zustimmung der politischen Bezirksbehörde bis zu jenem Zeitpunkte verlängert werden, in welchem die sechsjährige Pachtdauer erreicht ist. Die politische Bezirksbehörde kann die Zustimmung hiezu dann verweigern, wenn die Verlängerung der Verpachtung im Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder der Jagd selbst nicht gelegen erscheint.

Im § 15 des Gesetzes vom 21. September 1906, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 5 aus 1907, ist als dritter Absatz hinzuzufügen:

Wenn sich vom Tage des Pachtabschlusses das Verhältnis zwischen der österreichischen Krone und der Krone in Gold (berechnet nach den für die Zollzahlung geltenden Grundsätzen) um mehr als 10 Prozent ändert, hat eine entsprechende Erhöhung oder Verminderung des Pachtschillings einzutreten. Dieselbe Bestimmung hat auch auf die Kaution Anwendung zu finden.

II.

Es wird ausdrücklich festgestellt, daß durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 50, mit welchen die Jagdreservate aufgehoben wurden, auch die diesbezüglichen im Gesetze vom 21. September 1906, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 5 aus 1907, in der Ausgabe des Gesetzes noch enthaltenen Bestimmungen aufgehoben erscheinen.

Die Landesregierung wird beauftragt, bei der demnächst in Aussicht stehenden Neuregelung des Jagdgesetzes bei der Textierung der einzelnen Bestimmungen darauf Rücksicht zu nehmen.

269.

Suber Karl, Abg., strafgerichtliche Verfolgung.
(Edtg.-Gl.-Zl. 352.)

Über die Anfrage des Bezirksgerichtes Hartberg, Präf.-Nr. 678/250/25, Ltg.-E.-Zl. 352, wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Karl S u b e r, wird beschlossen, der strafgerichtlichen Verfolgung nicht zuzustimmen.

270.

Pichler Anton, Abg., strafgerichtliche Verfolgung.
(Edtg.-Gl.-Zl. 103.)

Über die Anfrage des Kreisgerichtes Leoben, Vr. IX, 247/24, Ltg.-E.-Zl. 103, wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Anton P i c h l e r wird beschlossen, der strafgerichtlichen Verfolgung nicht zuzustimmen.

271.

Muchitsch Vinzenz, Abg., strafgerichtliche Verfolgung.
(Edtg.-Gl.-Zl. 210.)

Über die Anfrage des Bezirksgerichtes in Straßachen, Abteilung I, Graz, vom 15. Mai 1924, Zl. U. I, 609/24/2, wird die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Vinzenz Muchitsch erteilt.

22. Sitzung am 3. März 1925.

Beschlüsse Nr. 272—281.

272.

(Zl. 5849/IX.)

I.

Gesetz

vom

über die Förderung der Landeskultur in Steiermark.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Landeskulturförderung in
Steiermark. (Edtg.-Blg.
Nr. 48, 77, 83 u. 89.)

§ 1.

Zur Förderung der Landeskultur in Steiermark, zur Durchführung von Maßnahmen, welche die Steigerung der Bodenerträge und Tierproduktion, die Sicherstellung einer diese Ertragssteigerung gewährleistenden Wirtschaftsführung sowie eine Verbesserung der Versorgung, insbesondere durch einen möglichst unmittelbaren Verkehr zwischen den Erzeugern und Verbrauchern lebenswichtiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezwecken, sind alljährlich im Landesvoranschlage für die nachstehend genannten Zwecke die erforderlichen Beträge einzustellen, und zwar :

1. Zur Förderung des land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtswesens, des land- und forstwirtschaftlichen Fortbildungs-, Versuchs-, Forschungs- und Ausstellungswesens und zum Ausbau der bäuerlichen Betriebsberatung ;
2. zur Bodenverbesserung landwirtschaftlicher Grundstücke ;
3. zur Förderung des Pflanzenbaues ;
4. zur Förderung des Obst- und Weinbaues und des landwirtschaftlichen Gartenwesens ;
5. zur Förderung des Waldbaues ;
6. zur Verhütung und Bekämpfung der Rauch- und anderen Industrieschäden ;
7. zur Förderung der Tierzucht, einschließlich der Kleintierzucht, der Milchwirtschaft, der Alm- und Weidewirtschaft ; zur Bekämpfung von ansteckenden oder anderen, besonders schädlichen Tierkrankheiten, insofern dies nicht auf Grund des Gesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, eine Angelegenheit des Bundes ist ;
8. zur Förderung des land- und forstwirtschaftlichen Genossenschafts- und Vereinswesens.

§ 2.

(1) Sämtliche mit der Förderung der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Stellen werden im Landeskulturamte zusammengefaßt.

(2) Die vom Landtag auf Grund dieses Gesetzes bewilligten Geldmittel werden dem Landeskulturamte zugewiesen.

(3) Die Geschäftsführung des Landeskulturamtes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Landesregierung erlassen wird.

§ 3.

(1) Die Verwendung der gemäß § 1 alljährlich vom Landtage bewilligten Landesmittel erfolgt nach den in den folgenden Abschnitten für die einzelnen Förderungszweige aufgestellten Grundsätzen.

(2) Wird die Förderung der Landeskultur überhaupt oder einzelner Zweige durch Bundesmittel gesetzlich geregelt oder werden sonst Bundesmittel für diese Zwecke bewilligt, so finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur insofern Anwendung, als sie mit dem betreffenden Bundesgesetze und den Vorschriften der Bundesregierung nicht im Widerspruche stehen oder insofern im einzelnen Falle keine Bundesmittel in Anspruch genommen werden.

(3) Die vom Bunde bewilligten Beiträge werden in die auf Grund dieses Gesetzes gewidmeten Landesmittel nicht eingerechnet.

§ 4.

Die gemäß § 1, Ziffer 1, bewilligten Beträge sind zu verwenden:

1. Zur Erhaltung und Vermehrung der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sowie der landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen; die organisatorischen Bestimmungen und Lehrpläne werden von der Landesregierung festgesetzt;

2. zur Förderung des land- und forstwirtschaftlichen Fortbildungs-, Versuchs- und Forschungswesens, zur Abhaltung von Fortbildungskursen für Land- und Forstwirte und land- und forstwirtschaftliche Angestellte, zur Förderung oder Beschaffung von Einrichtungen, welche der fachlichen Ausbildung dieser Personen dienen, Abhaltung von Kursen über die Buchhaltung und Wirtschaftsführung und Unterstützung von Versuchen und Forschungen, welche für Land- und Forstwirte von besonderer Bedeutung sind;

3. für die Hebung der bäuerlichen Volksbildung überhaupt, die Vermehrung und Ausgestaltung der bäuerlichen Fortbildungs- und kleinen bäuerlichen Haushaltungsschulen;

4. zur Veranstaltung oder Förderung von Ausstellungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse und Gebrauchsgegenstände, Schauen und Preisverleihungen;

5. zur Förderung der bäuerlichen Betriebsführung durch Errichtung und Erhaltung von Buchstellen, Betriebsberatungsstellen und Beispielswirtschaften.

§ 5.

Die gemäß § 1, Ziffer 2, bewilligten Beträge sind zu verwenden zur Herstellung von Ent- und Bewässerungsanlagen, Durchführung von Maßnahmen oder Schaffung von Einrichtungen, welche geeignet sind, eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Grundstücke herbeizuführen.

§ 6.

Die gemäß § 1, Ziffer 3, bewilligten Beträge sind zu verwenden:

1. Zur Förderung des landwirtschaftlichen Pflanzenbaues, wie Anbau von Getreide, Hackfrüchten, Hülsenfrüchten, Öl-, Arznei- und Webereipflanzen; vor allem ist dieser Betrag zu verwenden zur Ausgestaltung bestehender und Errichtung neuer Zuchtstätten und Vermehrungsstellen für Saatgut, für Versuche, Erprobung und Einbürgerung ertragsreicher und ertragsicherer Sorten, die Einführung einer guten Reinigung, Vorbereitung und Auslese des Saatgutes, Durchführung der Saatgutenerkennung, Ausgestaltung und Regelung des Verkehrs mit Saatgut, weiters zur Verbreitung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte und sonstiger Einrichtungen zur Steigerung und Verbilligung der Erzeugung;

2. zur Förderung des Futterbaues; dieser umfaßt den Wiesen- und Feldfutterbau; insbesondere ist dieser Betrag zu verwenden zur Errichtung von Versuchswiesen und sonstigen Beispielsanlagen zur Vermehrung der Futtererzeugung, für die Erzeugung, Beschaffung und Abgabe von Sämereien für den Futterbau, zur Abhaltung von Kursen und sonstigen Veranstaltungen zur Einführung eines zweckmäßigen Futterbaues und der Talweidewirtschaft;

3. zur Förderung der Düngewirtschaft, wie vermehrte Anwendung künstlicher Düngemittel, Errichtung zweckmäßiger Düngerküsten und Jauchegruben, Schaffung sonstiger Einrichtungen zur zweckmäßigen Düngung, Düngungsversuche und Gründüngung;

4. zur Förderung des Pflanzenschutzes, Unterstützung und Durchführung planmäßiger Maßnahmen zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Krankheiten, Erprobung, Beschaffung und Abgabe von Bekämpfungsmitteln, von Saatgut und Pflanzensorten, die gegen bestimmte Pflanzenkrankheiten widerstandsfähig sind.

§ 7.

Die gemäß § 1, Ziffer 4, bewilligten Beträge sind zu verwenden:

1. Zur Förderung des Obstbaues, zur Vermehrung der Pflanzung von Obstbäumen und Fruchtsträuchern, Errichtung von Saat- und Baumschulen, Anlage von Musterpflanzungen an Straßen, Wasserläufen usw., zweckmäßige Baumpflege in den bestehenden Obstpflanzungen, insbesondere Verbreitung der Baumdüngung und Schädlingsbekämpfung, Verbreitung fruchtbarer, widerstandsfähiger Sorten, zur Ausbildung von Baumwärtern, Förderung der Frischobstverwendung, Verwertung der Obstbauerzeugnisse und Obstrückstände, insbesondere im eigenen Haushalte, Verbesserung der Kellerwirtschaft, des Dörrens, der Essigerzeugung und der anderen Obstverwertungsarten;

2. zur Förderung des Weinbaues, der Kellerwirtschaft und der alkoholfreien Traubenverwertung, insbesondere der Massenerzeugung der den Verhältnissen des Landes entsprechenden Rebenunterlagen, der Einfuhr der widerstandsfähigen Rebensorten, der Rebenzüchtung auf Ertrag und Widerstandsfähigkeit gegen pflanzliche Schädlinge, Erprobung neuer Pflanzenschutzmittel und Vornahme vergleichender Versuche mit Schädlingsbekämpfungsmitteln, zur Förderung der Anlage von Vortreibhäusern, der Anlagen von Musterpflanzungen, des fachlichen Wanderunterrichtes;

3. zur Förderung des Gemüsebaues, insbesondere durch Verbreitung hochwertiger Gemüsesorten, Verbreitung einfacher Arbeitsweisen und Einführung der Samenzucht- und des Samenwechsels.

§ 8.

Die gemäß § 1, Ziffer 5, bewilligten Beträge sind zu verwenden:

1. Für die Errichtung, Erhaltung und Bewirtschaftung von Waldbaumschulen mit Einschluß des Laubholzes, insbesondere für Kleinwaldbesitzer und von Weidenhegern;

2. für die Errichtung, Einrichtung und Bewirtschaftung von Klenganstalten (Samendarren) zur Erzeugung und Abgabe von standortsmäßigem Saatgut von einwandfreier Herkunft;

3. für die Beratung und Belehrung, insbesondere der Kleinwaldbesitzer, über die zweckmäßige Waldbehandlung, die verderblichen Folgen der Kahlschlagwirtschaft, fachliche Weiterbildung von Forstangestellten, praktische und wissenschaftliche Versuche und Forschungen auf dem Gebiete des Forstwesens;

4. für Aufforstungen, Bebuschungen und Beraufungen der Schutz- und Bannwaldungen, auf Flugandboden und sonstigen kulturfähigem Ödlande, dann von Waldungen, die dem Quellen-, Lawinen- und Windschutze oder anderen öffentlichen Interessen dienen sollen, und von Wäldern, die ohne Verschulden des Eigentümers übermäßig genutzt worden sind;

5. zur Unterstützung bei Behebung und Bekämpfung von Großschäden, die durch Waldbrände, Windwürfe, Steinschlag, Schneedruck, Lawinen und Insekten entstanden sind;

6. zur Förderung und Unterstützung bei Herstellung gemeinsamer Holzbringungsanlagen, Ausarbeitung von Wirtschaftsplänen für Gemeinde- und Stiftungswälder, den genossenschaftlichen Kleinwaldbesitz und Privatwälder, die mit Holzbezugsrechten belastet sind, für die Unterstützung von Genossenschaften zur Verwertung von Waldprodukten;

7. soweit die im Punkt 1 bis 6 angeführten Förderungsmaßnahmen durch die bestehenden behördlichen Forstorgane nicht durchgeführt werden können, sind hiezu geeignete Fachkräfte vom Lande zu bestellen.

§ 9.

(1) Die gemäß § 1, Ziffer 6, bewilligten Beträge sind zu verwenden für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Rauch-, Gas- und anderen Industrieschäden in der Land- und Forstwirtschaft.

(2) In allen Landesgebieten, die einer Beschädigung durch Rauch-, Ruß-, Gas- und andere Industrieschäden in merkbarer Weise ausgesetzt sind, ist durch Sachverständige Art und Ausmaß der Beschädigung festzustellen. Nach Maßgabe dieser Feststellungen ist auf Grund von Sachverständigengutachten in diesen Gebieten die entsprechende Verbesserung des Bodens sowie der Anbau widerstandsfähiger Fruchtforten und Holzarten einzuleiten. Zu diesem Zwecke sind in allen wichtigen Schadensgebieten Versuchsfelder und Pflanzschulen anzulegen. Das als widerstandsfähig erprobte Saatgut und Pflanzenmaterial kann an bedürftige Grundbesitzer des Schadensgebietes ermäßigt und in Ausnahmefällen unentgeltlich abgegeben werden.

(3) Durch Vorträge, Wirtschaftsbefichtigungen u. dgl. ist die landwirtschaftliche Bevölkerung in Schadensgebieten über die äußeren Kennzeichen der Schädigung und die in Schadensgebieten zweckmäßigste Bewirtschaftung des Bodens zu belehren.

§ 10.

(1) Die gemäß § 1, Ziffer 7, bewilligten Beträge sind zu verwenden zur Durchführung jener Maßnahmen, die zur Förderung der Viehzucht und Milchwirtschaft, sowie zum Schutz und zur Hebung der Alm- und Weidewirtschaft im Tierzuchtförderungsgeetze vom 14. März 1922, L.-G.-Bl. Nr. 249, und im Alpschutzgeetze vom 17. Oktober 1919, L.-G.-Bl. Nr. 23 von 1920, vorgesehen sind.

(2) Zur Hebung und Förderung der Milchwirtschaft und des Molkeereiwesens werden geeignete Fachkräfte bestellt. Ihnen obliegt nach den Weisungen der Landesregierung:

a) die ständige Aufklärung und Beratung der Landwirte zur Förderung und Hebung der Milchwirtschaft;

b) die Mitwirkung bei der Durchführung und Überwachung der über den Milchverkehr jeweils geltenden Bestimmungen;

c) die Abhaltung von Kursen für Bauern, Bäuerinnen und Dienstboten über Milchgewinnung, Milchbehandlung und -verwertung;

d) die Abhaltung von Melkerkursen;

e) die Gründung und Unterstützung von Milch- und Molkereigenossenschaften.

(3) Der leitende Molkereifachmann ist zugleich Mitglied des Landes-Tierzuchtausschusses.

§ 11.

Die gemäß § 1, Ziffer 8, bewilligten Beträge sind zu verwenden :

1. Zur Errichtung, Erhaltung und Förderung von land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften und Vereinen, welche nach ihren Satzungen die Förderung der Land- und Forstwirtschaft bezwecken und im öffentlichen Interesse wirken ;

2. zur Errichtung und Erhaltung von Genossenschaften, welche den unmittelbaren Absatz der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse an die Verbraucher und deren genossenschaftliche Organisationen oder die gemeinsame Beschaffung der für die Land- und Forstwirtschaft wichtigen Bedarfsgegenstände zur Aufgabe haben ;

3. zur Ausbildung von Genossenschaftsfunktionären.

§ 12.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen näheren Bestimmungen werden von der Landesregierung im Verordnungswege erlassen.

II.

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, die im § 2, Absatz 3, des Gesetzes über die Förderung der Landeskultur in Steiermark angeführte Geschäftsordnung vor ihrer Erlassung dem Landeskulturausschusse vorzulegen und dazu seine Wünsche entgegenzunehmen.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, die im Gesetze über die Förderung der Landeskultur, § 12, vorgesehene Durchführungsverordnung im Einvernehmen mit dem Landeskulturausschusse zu erlassen.

3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat ehestens den Entwurf eines Bundesgesetzes (Reichsrahmengesetzes) zur Förderung der Bodenkultur vorzulegen.

4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf, betreffend den Schutz der Land- und Forstwirtschaft gegen Industrieschäden, im Nationalrat einzubringen.

273.

(Zl. 5850/XI.)

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung der §§ 47 und 69 der mit Gesetz vom 8. Dezember 1869, L.-G.-Bl. Nr. 47, erlassenen Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

An Stelle des hiemit außer Kraft gesetzten § 47 der mit dem Gesetze vom 8. Dezember 1869, L.-G.-Bl. Nr. 47, erlassenen Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz haben nachfolgende Bestimmungen zu treten :

§ 47.

Dem Gemeinderate vorbehaltenene Angelegenheiten.

Der Gemeinderat hat zu bestimmen, welche Verwaltungsangelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises dem Stadtrate zur Entscheidung überlassen werden.

Graz, Gemeindeordnung.
(Edtg.-Blg. Nr. 17.)

Die Entscheidung über folgende Gegenstände kann dem Stadtrate nicht überlassen werden, sondern bleibt dem Gemeinderate sowohl für die Gemeinde selbst als auch für die unter abgesonderter städtischer Verwaltung stehenden Fonds und Anstalten vorbehalten:

1. Feststellung der Gemeindevoranschläge (§ 44);
2. Prüfung und Erledigung der Jahresrechnungen (§ 45);
3. die Errichtung und Gliederung der mit der Versorgung der Gemeindeangelegenheiten beauftragten Ämter und Anstalten und die Festsetzung des Standes der Gemeindeangestellten;
4. die Regelung der Bezüge der Gemeindeangestellten, ihrer Ruhegenüsse, sowie der Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen und die Bewilligung nicht rechtlich gebührender oder solcher Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die das festgesetzte Ausmaß übersteigen;
5. die Anstellung und Beförderung der Gemeindeangestellten; die durch feststehende Vorschriften geregelte Vorrückung in höhere Bezüge kann jedoch, insofern sie nicht abweichend von der Regel stattfinden soll, dem Stadtrate überlassen werden;
6. die Versetzung der Gemeindeangestellten in den bleibenden oder zeitweiligen Ruhestand und die Bewilligung der Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen nach Maßgabe der vom Gemeinderate beschlossenen Pensionsvorschriften, ferner die Entlassung der Gemeindeangestellten aus dem Dienste;
7. die Erteilung von Urlauben an Gemeindeangestellte in einer das Ausmaß der vom Gemeinderate erlassenen Urlaubsvorschrift überschreitenden Zeitdauer;
8. die Bewilligung zur Einleitung, Unterbrechung, Einstellung und Wiederaufnahme eines Rechtsstreites, sowie zur Eingehung eines Vergleiches über den Streitgegenstand, sofern die Rechtsache vor einen Gerichtshof gehört, und die Bestellung eines Vertreters für bestimmte oder unbestimmte Zeit;
9. die Erwerbung von unbeweglichen Sachen und diesen gleichgehaltenen Rechten, wenn der Kaufpreis oder Tauschwert 1000 Schilling übersteigt;
10. die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Werte von mehr als 500 Schilling, und von beweglichem Gemeindevermögen (einschließlich Wertpapieren, Aktien u. dgl.) im Werte von über 1000 Schilling;
11. die Abschreibung uneinbringlich gewordener, einzeln den Betrag von 10 Schilling übersteigender Forderungen der Gemeinde, sowie der Nachlaß von Besoldungsvorschüssen und Rechnungsmängelerläßen, die dieses Ausmaß übersteigen;
12. der Abschluß und die Auflösung von Bestand- und sonstigen Verträgen, wenn das bedungene Entgelt den Jahresbetrag von 200 Schilling überschreitet oder wenn die Dauer des Vertrages sich auf mehr als sechs Jahre erstreckt;
13. die Bewilligung zur Ausführung von Neu-, Um- oder Zubauten auf Kosten der Gemeinde, wenn die Gesamtkosten 1000 Schilling übersteigen;
14. die Ausschreibung von Abgaben, Zuschlägen, Umlagen, Gebühren und Tagern zur Deckung der Gemeindebedürfnisse, sowie die Festsetzung von Entgelten für bestimmte Leistungen der Gemeinde unter den durch die jeweiligen Bundes- und Landesgesetze vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen;
15. die Aufnahme von Darlehen, die Verpfändung von Gemeindevermögen und die Übernahme einer Bürgschaft durch die Gemeinde;
16. die Änderung der Begrenzung des Gemeindegebietes (unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Jänner 1872, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 5). Zur gültigen Beschlußfassung über einen solchen Antrag ist bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln die Zustimmung der einfachen Mehrheit sämtlicher jeweilig dem Gemeinderat angehörigen Mitglieder erforderlich;

17. die freiwillige Aufnahme in den Gemeindeverband und die Aufnahmezusicherung auf Grund des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, sowie die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und des Bürgerrechtes;

18. die Ausübung des Petitionsrechtes in Angelegenheiten der Gemeinde;

19. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Patronatsrechte, die Verleihung von Stiftungsplätzen, sofern diese nach den betreffenden Satzungen oder Stiftungsurkunden dem Gemeinderate vorbehalten oder übertragen ist, und die Annahme oder Ablehnung von Erbschaften und Vermächtnissen;

20. die Antragstellung auf Änderung der Gemeindeordnung und der Gemeindevahlordnung, wozu die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln und die Zustimmung der einfachen Mehrheit sämtlicher jeweilig dem Gemeinderat angehörigen Mitglieder erforderlich ist, sowie die Festsetzung und Abänderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates und Stadtrates.

Falls die Abhaltung ordentlicher Sitzungen über bezüglichen Beschluß des Gemeinderates für einen bestimmten Zeitraum unterbleibt (Gemeinderatsferien), kann der Gemeinderat für diese Zeit zur Beschlußfassung über Angelegenheiten, die ihm gemäß vorstehender Bestimmungen zur Entscheidung vorbehalten sind und deren Erledigung ohne Nachteil für die Gemeinde oder für eine Partei keinen Aufschub duldet, den Stadtrat gegen nachträgliche Mitteilung der von diesem gefaßten Beschlüsse ermächtigen.

§ 47 a.

Den zur Verwaltung von selbständigen Unternehmungen oder Betrieben der Gemeinde eingesetzten Sonderausschüssen (Verwaltungsausschüssen), in welchen die politischen Parteien im Verhältnisse ihrer Stärke bei den letzten Gemeinderatswahlen vertreten sein müssen, kann der Gemeinderat durch Erlassung eigener Satzungen auch einzelne ihm gemäß der Bestimmungen des § 47 vorbehaltene Angelegenheiten übertragen. Hinsichtlich Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung unbeweglicher Vermögensschaften, sowie hinsichtlich der im § 47, Punkt 14, genannten Angelegenheiten haben jedoch solchen Ausschüssen gegenüber jedenfalls die allgemeinen Bestimmungen der §§ 47, 47 b und 47 c zu gelten.

§ 47 b.

Zu einer gültigen Beschlußfassung über Veräußerung von unbeweglichem oder beweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut (§ 47, Punkt 10) im Werte von mehr als 2000 Schilling ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln und die Zustimmung der einfachen Mehrheit sämtlicher jeweilig dem Gemeinderat angehörigen Mitglieder erforderlich.

Ein solcher Beschluß bedarf, wenn der Wert (Kaufpreis) der zu veräußernden Sache den Betrag von 10.000 Schilling überschreitet, der Genehmigung der Landesregierung.

§ 47 c.

Zu einer gültigen Beschlußfassung des Gemeinderates über Aufnahme von Darlehen, Verpfändung von Gemeindevermögen und Übernahme von Bürgschaften (§ 47, Punkt 15) ist in dem Falle, wenn die aufzunehmende, sicherzustellende oder zu verbürgende Summe mehr als 10.000 Schilling beträgt, die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln und die Zustimmung der einfachen Mehrheit sämtlicher jeweilig dem Gemeinderat angehörigen Mitglieder erforderlich.

Soll die aufzunehmende, sicherzustellende oder zu verbürgende Summe den Betrag von 100.000 Schilling übersteigen, sowie in dem Falle, wenn die Aufnahme

eines Anlehens gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen erfolgen soll, ist hiezu ein Landesgesetz erforderlich.

§ 47 d.

Zu einer gültigen Beschlußfassung über Ausschreibung neuer sowie Erhöhung bestehender Abgaben, Zuschläge, Umlagen, Gebühren und Taren zur Deckung der Gemeindebedürfnisse ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln und die Zustimmung der einfachen Mehrheit sämtlicher jeweilig dem Gemeinderat angehöriger Mitglieder erforderlich. Solche Beschlüsse bedürfen, sofern der Gemeinderat hiezu nicht ohne besondere Ermächtigung berechtigt ist, der erforderlichen gesetzlichen Genehmigung.

§ 47 e.

Für die durch die städtischen Ämter vorzunehmenden Amtshandlungen des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde sind die jeweilig vom Gemeinderate festgesetzten Gebühren (§ 47, Punkt 14) zu entrichten.

§ 47 f.

Bezüglich aller im § 47 angeführten Gegenstände entscheidet der Gemeinderat unbeschadet der in bestimmten Fällen erforderlichen höheren Genehmigung selbständig ohne weitere Berufung.

Artikel II.

§ 69 der vorangeführten Gemeindeordnung erhält folgende Zusatzbestimmung:

Dem Gemeinderate bleibt es vorbehalten, zur Prüfung der gesamten Finanzverwaltung der Gemeinde, ihrer Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds eine eigene Dienstesstelle (Kontrollamt) mit unmittelbarer Unterordnung unter den Bürgermeister zu schaffen. Dieser Beschluß ist an die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln und die Zustimmung der einfachen Mehrheit sämtlicher jeweilig dem Gemeinderat angehöriger Mitglieder gebunden.

Wirkungskreis und Verhältnis des Kontrollamtes zur Stadtbuchhaltung ist durch eine eigene, vom Gemeinderate zu erlassende Geschäftsordnung zu regeln.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung im Landesgesetzblatte in Kraft.

274.

(31. 5851/IX.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Hundeabgaben durch die steirischen Gemeinden.

Hundeabgaben durch die
steirischen Gemeinden.
(Edtg.-Blg. Nr. 22.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Auf Grund des § 7 des Abgabenteilungsgesetzes vom 3. März 1922, B.-G.-Bl. Nr. 125, wird den steirischen Gemeinden die Bewilligung erteilt, für Wachhunde, sofern mehr als einer gehalten wird, oder für die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltenen Hunde Abgaben auszusprechen und einzuheben, deren Höchst-

ausmaß für Landgemeinden 15.000 K, für Stadt- und Marktgemeinden 30.000 K und für das Gebiet der Landeshauptstadt Graz 60.000 K nicht überschreiten darf.

Das Ausmaß dieser Abgabe ist für jedes Kalenderjahr innerhalb des ersten Viertels vom Gemeinderate festzusetzen. Der bezüglichliche Beschluß ist ordnungsgemäß zu verlaufbaren.

Unter Wachhunden sind solche Hunde zu verstehen, die in erster Linie zur Bewachung von Liegenschaften verwendet werden. Für das Gebiet der Landeshauptstadt Graz werden nur Ketten- oder Lagerplatzwachhunde als Wachhunde anerkannt: a) Kettenhunde sind solche, die zur Bewachung von Häusern oder Gehöften in den Vorstädten von Graz verwendet und während des Tages stets an der Kette gehalten werden; b) Lagerplatzwachhunde sind solche, die ständig auf Lager- oder Werkspätzen oder in Fabriksböden u. dgl. verwendet werden, auch wenn sie während der Tageszeit nicht an der Kette, sondern in einem geschlossenen Raume gehalten und nicht auf die Straße geführt werden.

Wachhunde im Alter von weniger als sechs Monaten fallen nicht unter die Abgabepflicht. Desgleichen nicht Polizeihunde, die von Gerichtsbehörden, von Strafanstalten, von Sicherheitsbehörden oder von der Gendarmerie selbst oder im Auftrage dieser Behörden und Anstalten von dritten Personen gehalten werden, ferner Kriegsblindenführhunde während der Dauer der Zuweisung an Kriegsblinde.

§ 2.

Erforderlichenfalls können von den Gemeinden für die Vorschreibung, Einhebung und Einbringung dieser Abgaben Vorschriften erlassen werden, die der Genehmigung der Landesregierung bedürfen.

Rückständige Abgabebeträge können entweder im Sinne des § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Bürgermeister bestätigten und von der Landesregierung hinsichtlich der Fälligkeit überprüften Rückstandsausweises auf gerichtlichem Wege eingebracht werden.

§ 3.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

275.

(Zl. 5852/IX.)

Der von der steiermärkischen Landesregierung mit der Regierungsvorlage, Beilage Nr. 63, eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung der nach den Gesetzen vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 242, und vom 21. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 32 aus 1923, einzuhebenden Gemeindeabgaben von dem Entgelte für die bei öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen verabreichten Speisen und Getränke (Zechschuldbabgabe), wird abgelehnt.

Zechschuldbabgabe durch die
steirischen Gemeinden.
(Edtg.-Blg. Nr. 63.)

276.

(Zl. 5853/IX.)

Der von der steiermärkischen Landesregierung mit der Regierungsvorlage, Beilage Nr. 64, eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend die Hereinbringung von Forderungen gegen Bezirke und Gemeinden, wird abgelehnt.

Bezirke und Gemeinden,
Hereinbringung von For-
derungen. (Edtg.-Blg.
Nr. 64.)

277.

(Zl. 5854/IX.)

Gesetz

vom

betreffend die Auscheidung der Gemeinde Pehendorf aus dem Gebiete der Bezirksvertretung Wildon und Einverleibung in das Gebiet der Bezirksvertretung Umgebung Graz.

Pehendorf, Gemeinde, Auscheidung aus dem Gebiete der Bezirksvertretung Wildon und Einverleibung in das Gebiet der Bezirksvertretung Umgebung Graz. (Edtg.-Blg. Nr. 78 u. Edtg., Gl.=Zl. 285.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Mit Rücksicht auf die zwischen den Bezirksvertretungen Wildon und Umgebung Graz laut Sitzungsbeschlusses vom 24. November und 8. November 1924 im Sinne des § 2 des Bezirksvertretungsgesetzes vom 14. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 19, erfolgte vermögensrechtliche Auseinsetzung wird mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1925 die Gemeinde Pehendorf aus dem Gebiete der Bezirksvertretung Wildon ausgeschieden und dem Gebiete der Bezirksvertretung Umgebung Graz einverleibt.

278.

(Zl. 5855/IX.)

Preding und Lobis, Gemeinde, Abtrennung vom Ger.-Bez. Wildon u. Zuweisung zum Ger.-Bez. Deutschlandsberg. (Edtg.-Blg. Gl.=Zl. 286.)

Die Gebiete der zufolge Verordnung des Bundeskanzleramtes mit 1. Jänner 1924 aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wildon und aus dem Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz ausgeschiedenen und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Deutschlandsberg und dem Amtsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg zugewiesenen Gemeinden Preding und Lobis werden mit 1. Jänner 1925 aus dem Gebiete des autonomen Bezirkes Wildon ausgeschieden und dem Gebiete des autonomen Bezirkes Deutschlandsberg einverleibt, wodurch eine den Gemeindegrenzen dieser Gemeinden entsprechende Änderung der beiderseitigen Grenzen der vorgenannten autonomen Bezirke eintritt.

Die steiermärkische Landesregierung (Landhaus) wird beauftragt, die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Verfügungen zu treffen und zu veranlassen, daß die wegen Änderung der Gebiete der Bezirksvertretungen erforderlichen vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen den autonomen Bezirken Wildon und Deutschlandsberg bis zu einer von der Landesregierung (Landhaus) zu bestimmenden Frist erfolgen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Einigung der Bezirke, so wird die Landesregierung ermächtigt, im Entscheidungsweg vorzugehen.

279.

(Zl. 5856/IX.)

Gesetz

vom

mit dem das Gesetz vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 203, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Entgelte für Speisen und Getränke im Gebiete der Stadtgemeinde Graz (Zechschulabgabe), unter gleichzeitiger Aufhebung des Gesetzes vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 210, abgeändert wird.

Graz, Stadtgemeinde, Zechschulabgabe, Gesetzesänderung. (Edtg.-Blg. Nr. 73.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Das Gesetz vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 210, wird aufgehoben.

Artikel II.

Das Gesetz vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 203, wird abgeändert wie folgt :

1.

Die Einleitung hat zu lauten :

Die Stadtgemeinde Graz ist berechtigt, von dem Entgelte für verabfolgte genußfertige Speisen und Getränke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Abgabe einzuhoben.

2.

Der erste Absatz des § 1 hat zu lauten :

(1) In allen im Gemeindegebiete der Stadt Graz gelegenen Luginslokalen, das sind Bars, Kabarettis, Varietés, ist ohne Rücksicht darauf, ob in ihnen luftbarkeitsabgabepflichtige Veranstaltungen stattfinden oder nicht, eine Abgabe (Zechschuldabgabe) von dem Entgelte für die in diesen Luginslokalen verabreichten Speisen und Getränke an die Stadtgemeinde Graz zu entrichten.

3.

Der dritte Absatz des § 1 entfällt.

4.

Der erste Absatz des § 2 hat zu lauten :

(1) In allen anderen Gast- und Schankgewerbebetrieben im Gebiete der Stadtgemeinde Graz ist die Zechschuldabgabe zu entrichten, wenn in einem solchen Betriebe luftbarkeitsabgabepflichtige Veranstaltungen stattfinden. Die Abgabepflicht erstreckt sich auf die Dauer der Veranstaltung; endet diese erst nach 9 Uhr abends, so währt die Abgabepflicht bis zum Schlusse des Geschäftsbetriebes (Sperrstunde).

5.

Dem § 2 ist ein vierter Absatz anzufügen; dieser lautet :

(4) Der gleichen Abgabe unterliegen schließlich alle jene, die bei Volksfesten, Tanzunterhaltungen oder sonstigen der Luftbarkeitsabgabe unterliegenden Veranstaltungen oder in Verbindung mit solchen Veranstaltungen genußfertige Speisen und Getränke verabfolgen, jedoch haben Gast- und Schankgewerbetreibende, die im Rahmen der Grazer Messe einen Betrieb führen, nur eine 10prozentige Abgabe zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob bei oder im Zusammenhange mit diesen Betrieben auch eine Tanzunterhaltung stattfindet.

6.

Der erste Absatz des § 3 hat zu lauten :

(1) Bemessungsgrundlage ist die Summe des für die abgegebenen Speisen und Getränke erzielten Entgeltes. Die Abgabe beträgt 15 Prozent dieses Entgeltes für Luginsbetriebe (§ 1, Absatz 1), für andere Betriebe (§ 2, Absatz 1 und 4) bei Tanzunterhaltungen 15 Prozent, sonst 10 Prozent. Der Gassenschank aller der Zechschuldabgabe unterliegenden Betriebe ist von der Zechschuldabgabe befreit, ohne Rücksicht darauf, welcher Kategorie steuerpflichtiger Betriebe dieselben angehören.

7.

Der dritte Absatz des § 3 hat zu lauten :

(3) An Stelle der Bemessung nach Prozenten des erzielten Entgeltes (Absatz 1) kann die Abgabe auch im Abfindungswege mit den abgabepflichtigen Unternehmern festgestellt (pauschaliert) werden. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der

über Antrag des Stadtrates Graz, der die betreffenden Genossenschaften zu hören hat, von der steiermärkischen Landesregierung zu erlassenden Durchführungsverordnung vorbehalten.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

280.

(Zl. 5857/XI.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1925 durch die Stadtgemeinde Graz.

Graz, Stadtgemeinde, Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1925. (Edtg.-Blg. Nr. 87.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Der Stadtgemeinde Graz wird die Bewilligung erteilt, zur Deckung der Erfordernisse der ordentlichen Gebarung im Jahre 1925 außer dem vom Gemeinderate im eigenen Wirkungskreise beschlossenen Gemeindegzuschlag im Ausmaße von 100 Prozent vom 1. Jänner 1925 an noch einen weiteren Zuschlag von je 200 Prozenten, zusammen daher einen Zuschlag von je 300 Prozenten zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer einzuheben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

281.

(Zl. 5858/III.)

„Hauskrankenpflege“, Verein, Beihilfe. (Edtg.-Bl. Zl. 163.)

Dem Verein „Hauskrankenpflege“ wird eine Beihilfe von 20 Millionen Kronen gewährt.

In der 23. Sitzung am 5. und 6. März 1925,
der 24. Sitzung am 9., 13. und 14. März 1925,
der 25. und der 26. Sitzung am 17. März 1925,
wurden keine Beschlüsse gefaßt.

27. Sitzung am 20. März 1925.

Beschlüsse Nr. 282—285.

282. (Zl. 7184/IX.) Gesetz

vom

betreffend die Regelung der Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen.

Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen. (Edtg.-Blg. Nr. 91 mit 79 und 86.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Bis zur bundesgesetzlichen Regelung finden auf die Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen die Bestimmungen der Bundesgesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter Anwendung, insofern sie nicht durch die folgenden Paragraphen dieses Gesetzes abgeändert oder ergänzt werden.

§ 2.

Versicherungspflichtig und nach diesem Gesetze versichert sind die ausschließlich oder vorwiegend in der Landwirtschaft beschäftigten Personen. Die Versicherung derselben erfolgt durch die Landwirtschaftsrankenkasse für Steiermark in Graz, deren Wirkungskreis sich auf das ganze Land Steiermark erstreckt.

Als in der Landwirtschaft Beschäftigter gilt auch, wer in der Forstwirtschaft, in der Jagd und Fischerei, in nicht gewerbsmäßigen Gärtnereien, in land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben oder wer als Hausgehilfe bei einem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmer beschäftigt ist.

§ 3.

Die gemäß § 5, Absatz 1, des Gesetzes vom 21. Oktober 1921, B.-G.-Bl. Nr. 581, über die Ausdehnung der Krankenversicherung (VII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz) errichtete Landwirtschaftsrankenkasse für Steiermark gilt als Landwirtschaftsrankenkasse für Steiermark im Sinne dieses Gesetzes. Die von der auf Grund der VII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz errichteten Landwirtschaftsrankenkasse erworbenen Rechte und eingegangenen Verbindlichkeiten, sowie die ihr aus dem Titel der Krankenversicherung obliegenden Verpflichtungen gelten mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Rechte, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse.

Das bisher in Geltung gestandene Statut der Landwirtschaftskrankenkasse bleibt weiterhin in Geltung. Mit diesem Gesetze in Widerspruch stehende Bestimmungen dieses Statutes sind binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Beschluß des Vorstandes abzuändern.

Die gewählten Funktionäre der auf Grund der VII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz errichteten Landwirtschaftskrankenkasse bleiben bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode im Amte.

Die Landwirtschaftskrankenkasse unterliegt der Aufsicht des Landeshauptmannes.

§ 4.

Mitglieder der Landwirtschaftskrankenkasse sind die im Lande Steiermark beschäftigten Versicherungspflichtigen. Ihre Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem sie in die versicherungspflichtige Beschäftigung eintreten und endet mit der Lösung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses. Ihr Austritt aus der Landwirtschaftskrankenkasse ist während der Dauer ihrer die Mitgliedschaft begründenden versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschlossen.

Die Versicherungsbeiträge fallen, soweit sie vom Arbeitgeber und Versicherten verhältnismäßig zu tragen sind, diesen je zur Hälfte zur Last.

Für die Krankenversicherung der Winzer gelten die im § 33 des Bundesgesetzes vom 21. Oktober 1921, B.-G.-Bl. Nr. 581, für die unständig Beschäftigten getroffenen Bestimmungen.

§ 5.

Über die bundesgesetzlichen Bestimmungen hinaus gelten als versicherungsfrei:

1. Die in einem landwirtschaftlichen Betriebe tätigen Verwandten und Verschwägerten des Arbeitgebers in auf- und absteigender Linie und dessen Seitenverwandte und Verschwägerter bis zum dritten Grade, sowie dessen Wahlkinder, Stiefkinder und Stiefgeschwister.

2. Ziehkinder, welche mindestens seit Beginn des Schulbesuches ununterbrochen in der Hausgemeinschaft der Zieheltern leben.

3. In Versorgung stehende Personen, welche zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten können, wenn im Zweifel hierüber der Distriktsarzt das Vorhandensein dieser Gebrechen bestätigt.

§ 6.

Arbeitgeber, welche Inhaber kleinbäuerlicher Betriebe sind, sind bezüglich der in der Hausgemeinschaft des Dienstgebers lebenden und in dessen freier Verpflegung stehenden Bediensteten berechtigt, die in diesem Gesetze vorgesehenen Mindestleistungen entweder selbst zu gewähren, oder die Versicherung für alle diese Bediensteten ausschließlich bei der Landwirtschaftskrankenkasse in Anspruch zu nehmen.

In ersterem Falle sind die Bediensteten der bezeichneten Art versicherungsfrei, in letzterem Falle haben die Arbeitgeber die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen erstmalig längstens innerhalb sechs Wochen nach Verlautbarung dieses Gesetzes, beziehungsweise nach erfolgtem Besitzwechsel bei der Landwirtschaftskrankenkasse zu erstatten und sind bis zum Austritt aus der Landwirtschaftskrankenkasse den Bestimmungen über die Pflichtversicherung unterworfen.

Wird die Anmeldung erst nach Ablauf dieser sechswöchigen Frist erstattet, so beginnt der Anspruch auf Kassenleistungen erst nach Ablauf von vier Wochen vom Tage der Beitrittserklärung an gerechnet. Für Erkrankungen, die im Zeitpunkte des Beitrittes zur Krankenkasse bereits bestanden haben, erwächst auch nach Ablauf der Wartezeit kein Anspruch auf Kassenleistungen.

Auf Krankheiten, welche in dieser Wartezeit durch Unfälle verursacht werden, finden diese Einschränkungen keine Anwendung.

Die näheren Bestimmungen über den Austritt der im Absatz 1 bezeichneten Arbeitgeber aus der Versicherung sind im Statute festzusetzen.

Wenn ein Arbeitgeber die im Absatz 1 bezeichneten Bediensteten bei der Landwirtschaftskrankenkasse nicht versichert und wenn er dann einem erkrankten Bediensteten die Krankenunterstützung im Sinne des gleichen Absatzes 1 nicht gewährt, so ist der Bedienstete berechtigt, diese Unterstützungsleistungen von der Landwirtschaftskrankenkasse in Anspruch zu nehmen und hat die Kasse ihm dieselben zu gewähren. In diesem Falle hat der Arbeitgeber den von der Kasse gemachten Aufwand mit einem 10prozentigen Verwaltungskostenzuschlag an die Kasse rückzuerstatten. Für die Berechnung der Verzugszinsen gelten die bundesgesetzlichen Bestimmungen.

Als kleinbäuerliche Betriebe gelten landwirtschaftliche Unternehmungen dann, wenn der Gesamtgrundbesitz des betreffenden Unternehmers in der Republik Österreich weniger als 400 K Katastralreinertrag ausweist und wenn dieser Unternehmer weniger als vier versicherungspflichtige Personen beschäftigt.

§ 7.

Versicherte, die beim Arbeitgeber während der Dauer der Krankheit in voller Verpflegung stehen, haben für die ersten 28 Tage der Erkrankung keinen Anspruch auf Krankengeld. Der Anspruch auf Krankengeld geht für die Dauer der Leistung der Verpflegung und des Lohnes vom 29. Krankentage auf den Arbeitgeber über.

Versicherte solcher Art, welche durch Erkrankung oder durch einen Unfall arbeitsunfähig werden, haben das Recht auf die vollen Barbezüge während eines Zeitraumes von vier Wochen.

§ 8.

Das Statut kann für in voller häuslicher Verpflegung stehende Versicherte eine prozentuelle Beitragsermäßigung im Sinne des § 9 c, Punkt 4, des Krankenversicherungsgesetzes vorsehen.

Der Erkrankung ist in diesem Falle die Entbindung gleichzuhalten. Das Statut kann eine Pauschalierung der Schwangeren- und Wöchnerinnenunterstützung festsetzen.

Im Statute können über die Meldepflicht und Beitragseinzahlung von den Vorschriften der §§ 31 und 33 des Krankenversicherungsgesetzes abweichende Bestimmungen, insbesondere eine weitgehende Mitwirkung der Gemeinden vorgesehen werden.

Für die im § 6 von der Versicherungspflicht befreiten Personen kann im Statute eine Teilversicherung vorgesehen werden. In diesem Falle beschränkt sich die Haftung des Arbeitgebers auf die nicht in die Teilversicherung einbezogenen, ihm nach § 6 obliegenden Leistungen.

§ 9.

Außer in den im § 41 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Textverordnung vom 20. November 1922, B.-G.-Bl. Nr. 859, vorgesehenen Fällen entscheiden die politischen Bezirksbehörden in I. Instanz in Streitigkeiten:

1. über die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung und die Versicherungszuständigkeit, sowie über die Einreihung in Lohnklassen;
2. über die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ersatzleistung im Falle des § 6, Absatz 6, dieses Gesetzes.

§ 10.

Der Artikel VIII des Gesetzes vom 30. Juni 1924, B.-G.-Bl. Nr. 214 (XXI. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz), findet auf die Durchführung der Krankenversicherung nach diesem Gesetze keine Anwendung.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 6. Februar 1925 in Kraft.

283.

(31. 7751/III.)

Gesetz

vom

Herbergen, Errichtung für
reisende Arbeitsuchende.
(Folgt.-Blg. Nr. 66.)

betreffend die Schaffung von Herbergen für reisende Arbeitsuchende in steirischen Gemeinden, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Für reisende Arbeitsuchende sind Herbergen, in denen sie Unterkunft und Verpflegung erhalten, in jenen Gemeinden zu errichten, die auf Grund eines Gemeinde-ratsbeschlusses die Errichtung einer solchen Herberge bei der Bezirksvertretung unter Nachweis des Bedarfes verlangen. Die Entscheidung obliegt dem freien Ermessen der Bezirksvertretung. Ein bewilligender Beschluß der Bezirksvertretung bedarf der Zustimmung der Landesregierung. Gegen eine abweisliche Entscheidung der Bezirksvertretung ist der Rekurs an die Landesregierung zulässig.

§ 2.

In die Herberge werden auf Arbeitsuche befindliche bedürftige Reisende aufgenommen, die den Aufnahmebedingungen entsprechen.

Die einheitlichen Bestimmungen über die Aufnahme und die Dauer des Aufenthaltes sowie die sonstigen Vorschriften über die Führung der Herberge werden von der Landesregierung im Verordnungswege festgesetzt.

§ 3.

Jene Gemeinden, in denen sich Herbergen befinden (Herbergsgemeinden), haben Arbeitsgelegenheiten den reisenden Arbeitsuchenden durch Anschlag in den Herbergen zur Kenntnis zu bringen.

Die Herbergsgemeinden sind verpflichtet, mit den allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweistellen und der Industriellen Bezirkskommission wegen Arbeitsvermittlungen ständige Fühlung zu nehmen.

§ 4.

Die geeigneten Herbergsräume samt Einrichtung und das erforderliche Aufsichtspersonal haben die Herbergsgemeinden auf ihre Kosten beizustellen. Die Kosten der ersten Einrichtung der Herberge werden mit 30 Prozent aus Landesmitteln bestritten.

§ 5.

Die Auslagen der Verköstigung sowie die Kosten der dauernden Instandhaltung Beheizung und Beleuchtung der Unterkunftsräume werden aus Bezirksmitteln bestritten.

Jenen Bezirken, in denen diese Kosten mehr als 2 Prozent der im Bezirk vorgeschriebenen Landesrealsteuern betragen, werden die diese Grenze übersteigenden Beträge aus dem Landesfonds nach Vorlage und Überprüfung der Jahresrechnung rückerstattet.

§ 6.

Die gesamten Betriebskosten sind von den Herbergsgemeinden vorschussweise zu bestreiten und die bezüglichlichen Rechnungen nach Jahreschluß an den Bezirksausschuß zur Überprüfung und Liquidierung einzusenden. Der auf den Bezirk entfallende Anteil ist der Herbergsgemeinde binnen drei Monaten nach Jahreschluß flüssigzustellen. Der Bezirksausschuß hat den Herbergsgemeinden zur Bestreitung der ihn treffenden Kosten jeweils entsprechende Vorschüsse zu gewähren.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

284.

(Zl. 7752/IX.)

Die steiermärkische Landesregierung hat ehestens bei der politischen Landesbehörde Aufklärungen und Nachweise nach der Richtung einzuholen, ob außer den beiden Bezirkshauptmannschaften Feldbach und Hartberg auch noch andere Bezirkshauptmannschaften Anordnungen der Behörden, die zur allgemeinen Verlautbarung bestimmt sind, in Lokalblättern kundmachen und welche Kosten diese Aufnahme in Lokalblättern verursachen.

Amtliche Verlautbarungen.
(Edtg.-Gl.-Zl. 330.)

Außerdem wäre aufzuklären, ob die Verrechnung der Kosten für die Inseratenaufnahmen zentral erfolgt oder ob diese Auslagen von den Bezirkshauptmannschaften aus irgend welchen anderen, der Bezirkshauptmannschaft zur Verfügung stehenden Geldern bestritten werden.

285.

(Zl. 7753/XI.)

Auf Grund des § 47 der Gemeindeordnung der Landeshauptstadt Graz wird der Beschluß des Gemeinderates vom 22. Jänner 1925 genehmigt, wonach der Gesamtbetrag von 3000 Millionen Kronen, bis zu dem das städtische Versch- und Versteigerungsamt mit Landtagsbeschluß vom 20. Dezember 1923 zur Aufnahme privater Darlehen von mindestens 1 Million Kronen im einzelnen Falle ermächtigt wurde, auf 6000 (sechstaufend) Millionen Kronen erhöht wird.

Graz, städtisches Versch- und Versteigerungsamt.
Erhöhung der Darlehensaufnahmen. (Edtg.-Gl.-Zl. 366.)

28. Sitzung am 6. April 1925.

Beschlüsse Nr. 286—289.

286.

(31. 8882/IX.)

Gesetz

Konzeptionsabgabe durch die
steirischen Gemeinden.
(Vdtg.-Blg. Nr. 27.)

vom

betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von konzessionierten Unternehmungen durch die steirischen Gemeinden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Gegenstand der Abgabe.

Die Gemeinden Steiermarks sind bis 31. Dezember 1926 berechtigt, mit Bewilligung der Landesregierung von nachstehenden Erwerbsunternehmungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes in die Gemeindekasse fließende jährliche Abgaben einzuheben. Diese Erwerbsunternehmungen sind :

Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien, Buchhandlungen, einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunsthandlungen, Musikalienhandlungen, Leihbibliotheken, Lesekabinette, Rauchfangkehrergewerbe, Abdeckergewerbe, Trödlergewerbe, Pfandleihergewerbe, Gast- und Schankgewerbe, Dienst- und Stellenvermittlungen, Leichenbestattungsunternehmungen, Verkauf von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, Vermittlung in anderen als Handelsgeschäften, Unternehmungen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität, Realitätenverkehrsbureaus, Informationsbureaus zum Zwecke der Auskunfterteilung über die Kreditverhältnisse, Reisebureaus, Telegraphenagenturen, Telegraphenbureaus und Telegraphenkorrespondenzbureaus, Privatdetektivunternehmungen, Handel mit Zelluloidabfällen, Erzeugung von Zündwaren, Verarbeitung von Erdöl und Vertrieb von Petroleum mittels Tankwagen, Sodawassererzeugung, Anbieten persönlicher Dienste an nichtöffentlichen Orten (sofern sie unter Verwendung von Hilfskräften betrieben wird), gewerblich konzessionierte Unternehmungen periodischer Personentransporte, Erwerbung von aus dem Frachtgeschäfte stammenden Forderungen gegen Transportunternehmungen behufs Gelfendmachung für eigene Rechnung, Kinematographenunternehmungen und Apotheken.

§ 2.

Höhe der Abgabe.

(1) Die der allgemeinen Erwerbssteuer unterliegenden Unternehmungen werden in vier Abgabeklassen eingereiht.

(2) Das Höchstausmaß der von der Landesregierung im Sinne des § 1 dieses Gesetzes im eigenen Wirkungskreise zu bewilligenden Abgaben beträgt für ein Jahr :

a) in der 1. Klasse	600.000 K
„ „ 2. „	400.000 „
„ „ 3. „	200.000 „
„ „ 4. „	80.000 „

Die Einreihung erfolgt nach der für das vorhergehende Steuerjahr vorgeschriebenen allgemeinen Erwerbsteuer ohne Bundes- und sonstige Zuschläge. Es werden eingereiht:

Unternehmungen mit einem Erwerbsteuersatze über 100.000 K in die 1. Klasse;

Unternehmungen mit einem Erwerbsteuersatze von 50.000 bis 100.000 K in die 2. Klasse;

Unternehmungen mit einem Erwerbsteuersatze von 10.000 bis 50.000 K in die 3. Klasse;

Unternehmungen mit einem Erwerbsteuersatze bis 10.000 K in die 4. Klasse;

b) Neuentstehende Unternehmungen werden bis zur Bemessung der Erwerbsteuer in jene Klasse eingereiht, die sich aus dem Vergleiche mit anderen gleichartigen Unternehmungen ergibt.

c) Bei den nach § 85 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220 (Personalsteuergesetz), begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 20.000 K.

d) Bei allen anderen, dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen 600.000 K.

(3) Ist nur ein Zweig eines Unternehmens, für das die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, abgabepflichtig, so kann die Abgabe in einem Bruchteile der vorstehenden Sätze, der dem Verhältnisse des Ertrages des abgabepflichtigen Zweiges der Unternehmung zum Ertrage des ganzen Unternehmens entspricht, bemessen werden.

(4) Werden von einer und derselben Person mehrere abgabepflichtige Unternehmungen betrieben, so ist, auch wenn für alle diese Unternehmungen die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, die Abgabe für jede Unternehmung im vollen Ausmaße zu entrichten. Sind diese Unternehmungen in einer einheitlichen Betriebsstätte vereinigt, so kann, wenn die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, die Abgabe bis zum einfachen Betrage ermäßigt werden.

(5) Für Bewilligungen zur Einhebung von Abgaben in einem höheren Ausmaße ist ein Landesgesetz erforderlich.

§ 3.

Abgabepflicht.

Die Abgabe ist von demjenigen zu entrichten, für dessen Rechnung das Unternehmen betrieben wird.

§ 4.

Ausnahmen.

Von der Abgabe sind gesetzlich alle Unternehmungen befreit, die vom Bunde, vom Lande Steiermark, von einem Bezirke oder von der zur Einhebung der Abgabe selbst berechtigten Gemeinde betrieben werden.

§ 5.

Entrichtung der Abgabe.

Die Abgabe ist für die bereits bestehenden Unternehmungen längstens mit 31. Jänner jedes Jahres, für neuentstehende Unternehmungen längstens binnen vier Wochen nach Erteilung der Berechtigung fällig und beim zuständigen Gemeindeamte zu entrichten.

§ 6.

Zwangsweise Einbringung.

Wenn die Abgabe nicht binnen 14 Tagen nach deren Fälligkeit bezahlt wird, kann sie samt den Verzugszinsen gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Bürgermeister bestätigten und von der Landesregierung hinsichtlich der Fälligkeit der Abgabe überprüften Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege durch Zwangsvollstreckung eingebracht werden.

§ 7.

Verjährung.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

287

(Zl. 8883/VIII.)

Gesetz

vom

womit der § 37 der Feuerlöschordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 4. Februar 1856, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 5, II. Abteilung, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Graz, Stadtgemeinde, Abänderung der Feuerlöschordnung. (Edtg.-Bl.-Zl. 187 und Edtg.-Blg. Nr. 382 von 1923.)

Artikel I.

Der § 37 der Feuerlöschordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 4. Februar 1856, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 5, II. Abteilung, hat in Zukunft zu lauten:

(1) Sämtliche mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus Anlaß eines Brandes im Stadtgebiete verbundenen Auslagen sind vom Stadtrate ohne Verzug flüssigzustellen.

(2) Die festgestellten Auslagen treffen im Falle einer Versicherung des Brandobjektes gegen Feuer die betreffende Versicherungsanstalt nach Maßgabe ihrer Statuten.

(3) Hat die Versicherungsanstalt entsprechend ihren Statuten und den Bestimmungen des § 52, 2. Absatz, und des § 57, 3. Absatz des Gesetzes vom 23. Dezember 1917, R.-G.-Bl. Nr. 501, dem Versicherungsnehmer im Falle der Unterversicherung nur einen Teil der Löschkostenaufwendungen zu ersetzen, so kann die Stadtgemeinde von der Versicherungsanstalt den Ersatz der Löschkosten nur in jenem Verhältnisse begehren, in dem die Versicherungssumme zum Versicherungswert beim Eintritt des Versicherungsfalles steht und ist der Hauseigentümer sodann zum Ersatz der restlichen Löschkosten der Stadtgemeinde verpflichtet.

(4) Falls der Brandgegenstand überhaupt nicht gegen Feuer versichert ist, hat der Hausbesitzer die Löschkosten zur Gänze der Stadtgemeinde zu ersetzen.

(5) Die Löschkosten sind binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Zahlungsauftrages an die Stadtkasse zu entrichten, widrigens sie nach Ablauf dieses Termins im politischen Exekutionswege hereingebracht werden. In Exekutions- und Konkursfällen werden solche Forderungen der Stadtgemeinde wie staatliche Steuern und öffentliche Abgaben behandelt.

(6) Boshafte Beschädigungen der Löschrequisiten werden nach den Bestimmungen der §§ 85 und 468 des Strafgesetzes als Verbrechen oder Übertretung

bestraft, mutwillige Beschädigungen der Löschgeräte werden im Polizeizeuge strenge geahndet. In beiden Fällen hat der Schuldtragende der Stadtgemeinde auch den vollen Ersatz zu leisten.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

288.

(31. 8884/IX.)

Steckschilderabgabe durch die
steirischen Gemeinden.
(Edtg.-Blg. Nr. 65.)

Der mit der Regierungsvorlage, Beilage Nr. 65, vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Abgabe für Steckschilder durch die steirischen Stadt- und Marktgemeinden, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, wird abgelehnt.

289.

(31. 8885/IX.)

Ankündigungsabgabe durch
die steirischen Gemeinden.
(Edtg.-Blg. Nr. 68.)

Der mit der Regierungsvorlage, Beilage Nr. 68, vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, wirksam für das Land Steiermark mit Ausnahme des Gebietes der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Ankündigungen (Ankündigungsabgabe), wird abgelehnt.

29. Sitzung am 7. April 1925.

Beschlüsse Nr. 290 und 291.

290.

(31. 9218/VII.)

Gesetz

vom

betreffend die Schulaufsicht.

Schulaufsicht, Gesetz (Edtg.-
Bl. Nr. 92, 33 (1. Teil)
und 37).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, dann über die Volks-, Hilfs- und Bürgerschulen sowie Mittelschulen (Lehrer[innen]bildungsanstalten) in Steiermark bestehen folgende Körperschaften:

- a) in der Landeshauptstadt Graz ein Landes Schulrat als oberste Landes schulbehörde;
- b) in jedem Schulbezirke ein Bezirksschulrat;
- c) in jeder Schulgemeinde ein Ortsschulrat.

§ 2.

Die Versorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Religionsbekenntnisse in den Volks-, Hilfs- und Bürgerschulen bleibt unbeschadet des dem Bunde zustehenden Aufsichtsrechtes der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft überlassen.

Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgenossenschaft.

II. Der Ortsschulrat.

§ 3.

Die aus Landes- oder Gemeindemitteln ganz oder teilweise erhaltenen Volks-, Hilfs- und Bürgerschulen stehen unter der Leitung und Aufsicht des Ortsschulrates.

§ 4.

Die Schulgemeinde besteht aus einer oder mehreren Ortsgemeinden oder Teilen davon.

§ 5.

Die Bildung und Abgrenzung einer Schulgemeinde steht über Antrag des Bezirksschulrates nach Einvernehmung der beteiligten Ortsgemeinden dem Landes schulrate zu.

§ 6.

Der Ortschaftsrat besteht:

a) aus dem Leiter der im Range höchststehenden Schule. Sind mehr als fünf literarische Lehrkräfte in einer Schulgemeinde angestellt, so ist noch eine zweite literarische Lehrperson sowie ein Ersatz hiefür in den Ortschaftsrat zu entsenden. Besteht im Orte eine Bürgerschule, so ist diese Lehrkraft dem Stande der Volksschullehrer zu entnehmen;

b) aus je einem Religionslehrer der in der Schulgemeinde vertretenen gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften, sofern ihr wenigstens 5 Prozent der schulpflichtigen Kinder angehören;

c) aus mindestens 8 und höchstens 20 Mitgliedern, welche von den Gemeindevertretungen der ganz oder teilweise eingeschulten Gemeinden unter Berücksichtigung der Mandatszahl der Gemeinderatsparteien nach dem Grundsatz des Verhältnisswahlrechtes in den Ortschaftsrat berufen werden. Wie viele Mitglieder des Ortschaftsrates auf die beteiligten Gemeinden entfallen, bestimmt der Landesschulrat nach dem Verhältnisse der Beitragsleistung der Gemeinden, wobei auf je 5 Prozent der Beitragsleistung ein Mitglied entfallen kann. Um je 5 Prozent aufweisen zu können, dürfen mehrere Gemeindeteile, welche weniger als 5 Prozent und mehr als 2 Prozent leisten, behufs gemeinsamer Entsendung eines Mitgliedes sich zusammenschließen. In diesem Falle gebührt die Vertretung im Ortschaftsrat jenem Gemeindeteile, welcher den höheren Beitrag leistet.

§ 7.

Unterstehen dem Ortschaftsrat mehrere Schulen mit gleichem Range, so tritt der dienstälteste Leiter dieser Schulen in den Ortschaftsrat.

Ist ein zweites Mitglied des Lehrstandes, beziehungsweise eine Ersatzkraft hiefür in den Ortschaftsrat zu entsenden, so hat deren Wahl durch sämtliche Lehrkräfte der Schulgemeinde unter dem Voritze des Schulleiters und, falls mehrere Schulen in der Schulgemeinde bestehen, des dienstältesten Schulleiters zu erfolgen.

Bestehen in derselben Schulgemeinde mehrere Schulen und an diesen mehrere Religionslehrer derselben Religionsgenossenschaft, so tritt der Dienstälteste in den Ortschaftsrat.

§ 8.

Mitglied des Ortschaftsrates kann jedermann werden, der in den Gemeinderat einer dem Ortschaftsrat zugewiesenen Gemeinde wählbar ist.

Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat zur Folge.

Die Wahl in den Ortschaftsrat kann nur jener ablehnen, welcher berechtigt ist, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder die letzten vier Jahre hindurch Mitglied des Ortschaftsrates war.

§ 9.

Ort und Stunde der Wahl hat der Bürgermeister der betreffenden Gemeinde zu bestimmen und der politischen Behörde I. Instanz bekanntzugeben. Diese ist berechtigt, einen Vertreter zur Wahl zu entsenden.

§ 10.

Die Wahl ist in jeder Gemeinde von dem zu einer Sitzung einzuberufenden Gemeinderat vorzunehmen. Die Gesamtheit der Mandate ist auf die einzelnen Parteien nach dem Verhältnisse der bei den letzten Gemeinderatswahlen abgegebenen Stimmen zu verteilen.

Bei gleichem Anspruch entscheidet das Los.

§ 11.

Die Funktionsdauer des Ortsschulrates beträgt vier Jahre; wenn während dieser Zeit einzelne Mitglieder ausscheiden, ist eine neue Wahl für den Rest der Funktionsdauer vorzunehmen. Ferner hat jeder Gemeinderat das Recht, seine Vertreter abzuwählen und durch neue zu ersetzen.

§ 12.

Die Mitglieder des Ortsschulrates werden vom Bürgermeister jener Gemeinde, in der der Ortsschulrat seinen Sitz hat, spätestens zwei Monate nach Konstituierung der Gemeinderäte der Mehrzahl der eingeschulten Gemeinden zur ersten Sitzung einberufen. Bei dieser wählen die Mitglieder des Ortsschulrates mit Stimmenmehrheit unter dem Vorstehe des Ältesten aus ihrer Mitte den Obmann und seinen Stellvertreter sowie einen Kassier und Schriftführer auf die Dauer der Funktionsperiode. Die Konstituierung ist dem Bezirksschulrate anzuzeigen.

§ 13.

Der Ortsschulrat hat die Pflicht, für die Befolgung der Schulgesetze sowie der Anordnungen der höheren Schulbehörden und die diesen entsprechende zweckmäßige Einrichtung des Schulwesens im Orte zu sorgen; seine Tätigkeit hat sich ferner auf alles zu erstrecken, was nach den örtlichen Verhältnissen zur zweckmäßigen Einrichtung und sachlichen Ausgestaltung des Schulwesens beiträgt.

§ 14.

Insondere hat der Ortsschulrat:

1. den Ortsschulfonds sowie das Stiftungsvermögen, soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsmäßig getroffen sind, zu verwalten;
2. die Schulgebäude, die Schulgründe und die Schulgeräte zu beaufsichtigen und das erforderliche Inventar zu führen;
3. die Schulbücher und andere Lehrmittel für bedürftige Schulkinder zu besorgen, für die Anschaffung und Instandhaltung der nötigen Lehrmittel und sonstigen Unterrichtserfordernisse Sorge zu tragen;
4. über die gesamten Kosten der Schulen den Jahresvoranschlag festzustellen, gegen welchen jedem Beitragspflichtigen betreffs des Gesamterfordernisses und des Ausmaßes der einzelnen Posten sowie der Berechtigung derselben der Rekurs an den Bezirksschulrat binnen 30 Tagen offen steht. Für den Fall, als die prozentweise Aufteilung der Schulkostenbeiträge in Beschwerde gezogen wird, kann ein Rekurs innerhalb derselben Frist an die steiermärkische Landesregierung eingebracht werden. Außerdem hat der Ortsschulrat längstens drei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres den eingeschulten Gemeinden eine genaue Abrechnung über die Verwendung der Schulkostenbeiträge vorzulegen;
5. die der Schule gehörigen Wertpapiere, Urkunden, Fassungen usw. aufzubewahren;
6. über alle für die Bedürfnisse der Schulen verwalteten Vermögensschaften dem Bezirksschulrate Rechnung zu legen, gegen dessen Erledigung der Rekurs an den Landesschulrat durch 30 Tage hindurch offen steht;
7. die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen und die schulpflichtigen Kinder in Evidenz zu halten;

8. die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen und deren Einhaltung zu überwachen ;

9. Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretungen und die vorgesetzten Behörden zu erstatten ;

10. die Schulgemeinden nach außen zu vertreten ;

11. die erforderlichen Beamten und Diener für die von der Schulgemeinde erhaltenen Schulen anzustellen ;

12. die Kosten für Herstellung, Erhaltung und Miete der den Lehrpersonen gebührenden Wohnungen und der für die Schule erforderlichen Räumlichkeiten sowie für deren Beheizung und Beleuchtung festzustellen und zu beschaffen ;

13. die Verfügung über die Benützung der Schulräume an Volks-, Hilfs- und Bürgerschulen außerhalb der festgesetzten Schulfunden zu treffen.

§ 15.

Von der Wirksamkeit des Ortsschulrates sind die mit Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Übungsschulen ausgenommen ; wo sie aber ganz oder teilweise auch aus Gemeindemitteln erhalten werden, kommt in Bezug auf sie dem Ortsschulrate die im § 14 unter 1. bis 7. bezeichnete Wirksamkeit zu.

§ 16.

Der Ortsschulrat versammelt sich wenigstens vierteljährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung.

Der Obmann beziehungsweise dessen Stellvertreter ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Sitzung einzuberufen ; auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist er dazu verpflichtet.

§ 17.

Die Beschlüsse des Ortsschulrates sind für die eingeschulten Ortsgemeinden bindend.

Der Obmann beziehungsweise dessen Stellvertreter hat sie auszuführen. Auch hat er sich erforderlichenfalls wegen der Exekution der ausständigen Schulkostenbeiträge an die politische Behörde I. Instanz zu wenden.

§ 18.

Das Stimmrecht im Ortsschulrate wird ausgeübt :

1. von den im § 6 unter c erwähnten Mitgliedern in allen in Verhandlung gezogenen Angelegenheiten ;

2. von den im § 6 unter b erwähnten Mitgliedern in allen Angelegenheiten, welche Belange ihres Religionsbekenntnisses berühren und in allen Fragen, welche Schüler ihrer Konfession oder Schulen betreffen, deren Kinder zu einem Zehntel ihrer Konfession angehören ;

3. von der im § 6 unter a erwähnten literarischen Lehrkraft in allen in Verhandlung gezogenen Angelegenheiten, und zwar bei zwei Vertretern alternierend.

Zur Beschlußfähigkeit des Ortsschulrates ist die Anwesenheit des Obmannes oder dessen Stellvertreters und mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Der Vorsitzende ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht dem Geseze zuwiderlaufen oder das Interesse der Schule gefährden, ein-

zustellen; er ist sodann verpflichtet, den Gegenstand binnen 8 Tagen an den Bezirksschulrat zur Entscheidung zu leiten.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrates gehen an den Bezirksschulrat. Sie sind beim Ortsschulrate einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen 14 Tagen von dem der Zustellung der angefochtenen Entscheidung nächstfolgenden Tage angefangen geschieht.

§ 19.

Kein Mitglied des Ortsschulrates darf an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten teilnehmen, die seine persönlichen Interessen betreffen.

§ 20.

In Angelegenheiten, die so dringlich sind, daß weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet noch eine außerordentliche einberufen werden kann, darf der Obmann oder in seiner Verhinderung der Stellvertreter selbständig Verfügungen treffen; er muß jedoch in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Ortsschulrates einholen.

§ 21.

Der Obmann beziehungsweise ein fallweise vom Ortsschulrate bestimmtes Mitglied, hat das Recht, dem Unterrichte jederzeit, aber nur als Zuhörer beizuwohnen. Außerhalb des Unterrichtes darf jedoch jedes Mitglied des Ortsschulrates die Schule besuchen und von ihrem Zustand Kenntnis nehmen. Etwa notwendige Anordnungen dürfen jedoch nicht von einem einzelnen Mitgliede, sondern bloß von der gesamten Körperschaft getroffen werden.

§ 22.

Die Mitglieder des Ortsschulrates erhalten für die Besorgung der Geschäfte keine Entschädigung. Erwachsen tatsächliche Auslagen, so wird über Beschluß des Ortsschulrates der Ersatz aus dem Ortsschulfonds geleistet.

§ 23.

Der Ortsschulrat kann bei Nichterfüllung seiner gesetzlichen Pflichten oder bei Überschreitung seiner gesetzlichen Rechte durch den Landesschulrat aufgelöst werden. Der Rekurs an das Bundesministerium für Unterricht bleibt dem Ortsschulrate durch 30 Tage hindurch vorbehalten.

Längstens binnen 60 Tagen nach der Auflösung oder nach der Zustellung der Rekursurledigung muß der Ortsschulrat neu bestellt werden. Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung des neuen Ortsschulrates hat der Landesschulrat im Einvernehmen mit der Landesregierung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

III. Der Bezirksschulrat.

§ 24.

Die nächsthöhere Schulaufsichtsbehörde über die Volks-, Hilfs- und Bürgerschulen ist der Bezirksschulrat.

§ 25.

Für jeden politischen Bezirk, der zugleich einen Schulbezirk zu bilden hat, ist ein Bezirksschulrat zu bestellen, doch kann im Ausnahmefalle, das ist im Falle be-

sonderer räumlicher Verhältnisse im Schulbezirke und der dadurch bedingten Verkehrsschwierigkeiten, die Landesregierung mit Zweidrittelmehrheit festsetzen, daß ein Gerichtsbezirk zugleich einen Schulbezirk zu bilden hat.

Politische Exposituren haben als selbständige Bezirke zu gelten.

Städte mit eigenem Gemeindestatut bilden einen besonderen Schulbezirk.

§ 26.

Der Bezirksschulrat besteht:

- a) aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden;
- b) aus je einem von der Landesregierung ernannten Religionslehrer jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 500 beträgt;
- c) aus dem Bezirksschulinспекtor und gegebenenfalls auch aus dem Inspektor für Bürgerschulen;
- d) aus dem der politischen Bezirksbehörde zugetheilten Amtsarzte;
- e) aus zwei aktiven lehrbefähigten Lehrpersonen sowie zwei Ersatzkräften hiefür, die von den aktiven Lehrkräften des Bezirkes aus der Reihe der Volksschullehrkräfte in geheimer Wahl mit Anwendung des Verhältnismäßigkeitsrechtes nach einer vom Landesschulrate zu erlassenden Wahlordnung zu wählen sind. In jenem Bezirke, wo sich Bürgerschulen befinden, die dem Bezirksschulrate unterstehen, ist der zweite Vertreter und dessen Ersatzkraft von den aktiven Bürgerschullehrkräften aus dem Stande der aktiven geprüften Bürgerschullehrkräfte zu wählen;
- f) aus 18 Mitgliedern, die von der Landesregierung auf Vorschlag der politischen Parteien (Landesparteileitungen) im Verhältnisse der bei der letzten Landtagswahl im betreffenden Bezirke abgegebenen Stimmen entsendet werden. Die Landesparteileitungen sind berechtigt, ihre Vertreter jederzeit abzuberufen und durch neue zu ersetzen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Bezirksschulrat gewählt.

Die Funktionsdauer des Bezirksschulrates fällt mit jener des Landtages zusammen.

Die Konstituierung des Bezirksschulrates muß längstens zwei Monate nach jener des Landtages erfolgen.

§ 27.

Die Gemeinde am Sitze des Bezirksschulrates ist verpflichtet, ein geeignetes Sitzungszimmer zur Verfügung zu stellen.

§ 28.

In Städten mit eigenem Gemeindestatut ist zur Besorgung der dem Orts- und Bezirksschulrate zustehenden Funktionen ein Stadtschulrat zu bestellen.

Vorsitzender ist der Bürgermeister; der Stellvertreter wird vom Stadtschulrat aus seiner Mitte durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

Im übrigen gelten (mit Ausnahme der Stadtgemeinde Graz) bezüglich der Zusammensetzung des Stadtschulrates die Vorschriften des § 26 über die Bildung des Bezirksschulrates mit der Abänderung, daß die unter f genannten Mitglieder des Stadtschulrates von der Gemeindevertretung unter Berücksichtigung der Mandatszahl der Gemeinderatsparteien nach dem Grundsätze des Verhältnismäßigkeitsrechtes entsendet werden.

Der Stadtschulrat Graz hat außer dem Bürgermeister noch aus folgenden Mitgliedern zu bestehen:

- a) aus einem von der Landesregierung ernannten Religionslehrer jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 5000 beträgt;

- b) aus dem Referenten für die administrativen Schulangelegenheiten im Stadtschulrate Graz, welcher vom Gemeinderate zu bestellen ist ;
- c) aus den Stadtschulinspektoren ;
- d) aus drei aktiven Lehrpersonen sowie drei Ersatzkräften hiesfür ; zwei aktive Lehrpersonen und deren Ersatzkräfte sind aus und von den aktiven Volksschullehrkräften des Stadtschulbezirkes Graz nach dem Verhältnißwahlrechte in geheimer Wahl auf Grund einer vom Landesschulrate zu erlassenden Wahlordnung zu wählen. Die dritte Lehrperson und deren Ersatzkraft sind unter den gleichen Förmlichkeiten von den aktiven geprüften Bürgerschullehrkräften aus ihrem Stande zu wählen ;
- e) aus 18 Mitgliedern, welche vom Gemeinderate unter Berücksichtigung der Mandatszahl der im Gemeinderate vertretenen politischen Parteien nach dem Grundsätze des Verhältnißwahlrechtes zu entsenden sind.

§ 29.

Der Bezirks- (Stadt-) Schulrat hat die Pflicht, bei allen öffentlichen Volks-, Hilfs- und Bürgerschulen und den gleichstehenden Privatanstalten und Spezialschulen sowie den Kinderbewahranstalten seines Bezirkes für die Befolgung der Schulgesetze und der Anordnungen der höheren Schulbehörden zu sorgen ; ferner hat er die diesen entsprechenden zweckmäßigen Einrichtungen im Schulbezirke (Stadtschulbezirke) durchzuführen und seine Tätigkeit auf alles zu erstrecken, was nach den Verhältnissen des Schulbezirkes (Stadtschulbezirkes) zur Verbesserung des Schulwesens geschehen kann.

Insbesondere obliegt dem Bezirks- (Stadt-) Schulrate :

1. die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach außen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen und dessen möglichste Verbesserung überhaupt und in jeder Schule im besonderen ;
2. die Verlautbarung der in Schulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden sowie deren Vollziehung ;
3. die Leitung der Verhandlungen über die Erweiterung der bestehenden und über die Errichtung neuer Schulen, die Antragstellung über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über die Schulbauten und über die Anschaffung der Erfordernisse für die Räumlichkeiten der Volks-, Hilfs- und Bürgerschulen, die Richtiggstellung und Bestätigung der Schulfassionen ;
4. das Oberaufsichtsrecht des Bundes über die Ortschaftsfonds und Schulstiftungen, insofern hiezu nicht besondere Organe bestimmt sind ;
5. die Obsorge für die Schule und die Lehrer in allen wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen, die Entscheidung in erster Instanz über die Beschwerden in Angelegenheiten der Lehrmittel, der Gehalte (Dotationen) und der Versorgungsgebühren, insofern diese Gehalts- und Versorgungsgebühren nicht aus Bundes- oder Landesmitteln zu leisten sind ;
6. die Anwendung der Zwangsmittel zur Durchführung der von ihm erlassenen Anordnungen in den gesetzlich bestimmten Fällen ;
7. die provisorische und suppletorische Besetzung der Dienststellen ; hiebei sind in erster Linie die beim Landesschulrate in Evidenz zu haltenden ad personam definitiv gewordenen Lehrkräfte zu verwenden ;
8. die Untersuchung der Disziplinarfälle der Lehrpersonen sowie der Gebrechen der Schulen und die Entscheidung darüber in erster Instanz oder nach Erfordernis die Antragstellung an den Landesschulrat ;
9. die Förderung der Fortbildung der Lehrpersonen, die Veranstaltung der Bezirkslehrerkonferenzen und die Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken ;

10. die Ausstellung der Verwendungszeugnisse für Lehrpersonen ;

11. die Anordnungen zur Konstituierung der Ortsschulräte und die Förderung und Überwachung der Wirksamkeit derselben ;

12. die Verhängung von Ordnungsbußen, und zwar entweder auf Grund der von der Schulleitung erstatteten Strafanträge oder aus eigener Initiative nach Maßgabe der Schulversäumnisausweise bei Vernachlässigung des Schulbesuches nach dem gesetzlichen Ausmaße unter Einräumung des Rekursrechtes an den Landesschulrat innerhalb der Frist von 14 Tagen ;

13. die Veranlassung von Schulinspektionen ;

14. die Festsetzung der gesetzlichen Ferien an den öffentlichen Volks-, Hilfs- und Bürgerschulen nach Anhörung des Ortsschulrates ;

15. die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten, namentlich über die Frequenz der Schulklassen in halbjährigen oder besonders angeforderten Berichten an die höheren Schulbehörden.

§ 30.

Der Bezirkschulrat versammelt sich wenigstens viermal im Jahre zu ordentlichen Beratungen. Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muß auf Antrag eines Viertels der Mitglieder außerordentliche Versammlungen einberufen. Alle Angelegenheiten, über die eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden kollegialisch behandelt.

§ 31.

Das Stimmrecht im Bezirkschulrate, beziehungsweise Stadtschulrate (§ 28) wird ausgeübt :

1. von den im § 26 unter f, beziehungsweise im § 28, Absatz 4, und unter b und e erwähnten Mitgliedern in allen in Verhandlung gezogenen Angelegenheiten ;

2. von den im § 26 unter b, beziehungsweise im § 28 unter a erwähnten Mitgliedern in allen Angelegenheiten, welche Belange ihres Religionsbekenntnisses betreffen, und in allen Fragen, welche Schüler ihrer Konfession oder Schulen betreffen, deren Kinder einem Zehntel ihrer Konfession angehören ;

3. von den im § 26 unter c, beziehungsweise im § 28 unter c erwähnten Mitgliedern in den Angelegenheiten ihres Referates ;

4. von dem im § 26 unter d erwähnten Amtsarzte in Sanitätsangelegenheiten ;

5. von den im § 26 unter e, beziehungsweise im § 28 unter d erwähnten Mitgliedern in den ihre Schulgattung berührenden Fragen, und zwar bei mehreren Vertretern derselben Schulgattung alternierend.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der Vorsitzende über das Abstimmungsrecht.

Zur Beschlußfähigkeit wird die Anwesenheit des Vorsitzenden oder des Stellvertreters und der Hälfte der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das im § 26 unter a genannte Mitglied beteiligt sich an der Abstimmung nicht. Der Vorsitzende des Bezirks- (Stadt-) Schulrates ist jedoch berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, einzustellen, und ist verpflichtet, innerhalb acht Tagen darüber die Entscheidung des Landesschulrates einzuholen.

An der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dieses Mitglied nicht teilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirks- (Stadt-) Schulrates gehen an den Landesschulrat. Sie sind beim Bezirks- (Stadt-) Schulrat einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen 14 Tagen von dem der Zustellung der angefochtenen Entscheidung nächstfolgenden Tage angefangen geschieht.

§ 32.

In Angelegenheiten, die so dringlich sind, daß weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet noch eine außerordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende oder in seiner Verhinderung der Stellvertreter selbständig Verfügungen treffen; er muß jedoch in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirks- (Stadt-) Schulrates einholen.

§ 33.

Der Leiter der obersten Schulaufsichtsbehörde ernannt für einen oder mehrere Schulbezirke Bezirks- (Stadt-) Schulinspektoren.

An sie kann der Vorsitzende des Bezirks- (Stadt-) Schulrates einzelne Agenden, die in seine Zuständigkeit fallen, abtreten.

Daß dem Bunde nach § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48, und § 2 dieses Gesetzes zustehende Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht wird durch den Bezirks- (Stadt-) Schulinspektor ausgeübt.

§ 34.

Der Bezirks- (Stadt-) Schulinspektor ist zur periodischen Inspektion der Schulen berufen.

Er ist berechtigt, in didaktisch-pädagogischer Hinsicht Ratschläge zu erteilen und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Übelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuhefen.

Er ist berufen, Streitigkeiten der Lehrer unter sich, soweit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen, nach Tunlichkeit auszugleichen.

Auch kommt ihm die Einberufung und Leitung der Bezirkslehrerkonferenzen zu.

Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat der Bezirks- (Stadt-) Schulinspektor vorzugsweise seine Aufmerksamkeit zu richten:

1. auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;
2. auf die Tüchtigkeit, den Fleiß und das Verhalten der Lehrer der Schule gegenüber, dann auf die in der Schule herrschende Disziplin, Ordnung und Reinlichkeit;
3. auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im allgemeinen und in den einzelnen Fällen insbesondere;
4. auf die eingeführten Lehrmittel und Lehrbehelfe und die innere Einrichtung der Schule;
5. auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schule.

Der Bezirks- (Stadt-) Schulinspektor verfaßt die Dienstbeschreibung über die Lehrpersonen.

Beim Besuche der Privatschul- und Erziehungsanstalten hat der Bezirks- (Stadt-) Schulinspektor insbesondere darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§ 35.

Die Bezirks- (Stadt-) Schulinspektoren haben über ihre Wirksamkeit Berichte an den Bezirks- (Stadt-) Schulrat zu erstatten. Die erforderlichen Anträge und die Mitteilungen über die an Ort und Stelle erteilten Weisungen sind anzuschließen.

Diese Berichte sind samt den darüber gefaßten Beschlüssen dem Landeschulrate vorzulegen, der auf sie bei den Schulberichten an den Bundesminister für Unterricht angemessen Rücksicht zu nehmen hat.

§ 36.

Der Vorsitzende verteilt die einlangenden Geschäftstücke an die Mitglieder zur Bearbeitung.

§ 37.

Die Bezirks- (Stadt-) Schulinspektoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schulinspektionen einen Diätenpauschalbetrag aus Bundesmitteln. Ebenso werden die Kosten für die laufende Geschäftsführung und für die Kanzleierfordernisse aus Bundesmitteln bestritten.

§ 38.

Der Bezirks- (Stadt-) Schulrat kann bei Nichterfüllung seiner gesetzlichen Pflichten oder bei Überschreitung seiner gesetzlichen Rechte durch den Landeschulrat aufgelöst werden. Der Rekurs an das Bundesministerium für Unterricht bleibt dem Bezirks- (Stadt-) Schulrat durch 30 Tage hindurch von dem der Zustellung der angefochtenen Entscheidung nächstfolgenden Tage angefangen, vorbehalten.

Längstens binnen 60 Tagen nach der Auflösung oder nach der Zustellung der Rekurserledigung muß der Bezirks- (Stadt-) Schulrat neu bestellt sein. Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung des neuen Bezirks- (Stadt-) Schulrates hat der Landeschulrat im Einvernehmen mit der Landesregierung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

IV. Der Landeschulrat.

§ 39.

Die oberste Aufsichtsbehörde im Lande ist der Landeschulrat.

Ihm unterstehen :

1. die dem Wirkungskreise der Bezirks- (Stadt-) Schulräte zugewiesenen Schul- und Erziehungsanstalten ;
2. die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen ;
3. die Mittelschulen (Gymnasien aller Art, Realschulen) sowie alle gleichstehenden Privat- und Spezial-Lehranstalten, sofern sie unter der obersten Leitung des Bundesministeriums für Unterricht stehen.

§ 40.

Der Landeschulrat besteht :

1. aus dem Landeshauptmann als Präsidenten. Die Wahl von zwei Stellvertretern ist nach dem Verhältnismahlrechte, wie es für solche Wahlen im Landtage festgesetzt ist, auf Vorschlag der anspruchsberechtigten Parteien aus den unter Punkt 2 genannten Mitgliedern zu vollziehen. Der erste Stellvertreter wird der stärksten, der zweite Stellvertreter der zweitstärksten Partei entnommen. Die Kanzlei untersteht dem Präsidenten, der die Führung derselben einem Stellvertreter übertragen kann ;

2. aus 18 von der steiermärkischen Landesregierung auf Grund des ziffermäßigen Stärkeverhältnisses der im Landtage vertretenen politischen Parteien über deren Vorschlag nach dem Grundsatz des Verhältnismahlrechtes gewählten Mitgliedern, von denen mindestens ein Drittel dem Landtage angehören muß; das Mandat dieser Mitglieder erlischt mit der Wahl ihrer Nachfolger, die nach jeweiliger Neuwahl des Landtages zu vollziehen ist;

3. aus dem Referenten für die administrativen Schulangelegenheiten im Landes-schulrate;

4. aus den Landes-schulinspektoren;

5. aus zwei katholischen und einem evangelischen Geistlichen;

6. aus vier Mitgliedern des Lehrstandes, beziehungsweise vier Ersatzkräften hiefür.

Der beamtete Referent für Schulangelegenheiten der Landesregierung nimmt an den Sitzungen des Landes-schulrates mit beratender Stimme teil.

§ 41.

Die im § 40 unter Zahl 3 bis 5 erwähnten Mitglieder des Landes-schulrates werden auf Vorschlag der Landesregierung über Antrag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt.

Von den vier Mitgliedern des Lehrstandes werden je ein Vertreter der Mittelschullehrkräfte und der Bürgerschullehrkräfte von und aus diesen Gruppen und die übrigen zwei aus dem Stande der Volksschullehrkräfte von und aus diesen in geheimer Wahl mit Anwendung des Verhältnismahlrechtes nach der vom Landes-schulrate zu erlassenden Wahlordnung gewählt. Dasselbe gilt für die Wahl der vier Ersatzkräfte. Wahlberechtigt sind alle Lehrkräfte einschließlich der Nebenlehrer mit mindestens 15 Wochenstunden Lehrtätigkeit.

Die Funktionsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre; ausgenommen sind die unter § 40, Punkt 1 und 2, genannten Mitglieder.

Über die Funktionsgebühren entscheidet auf Antrag der steiermärkischen Landesregierung das Bundesministerium.

§ 42.

Insbefondere obliegt dem Landes-schulrate:

1. die Überwachung der Bezirks- (Stadt-) und Ortschaftsräte und aller Mittelschulen;

2. die Bestätigung der Direktoren und Lehrer an den aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Körperschaften und Privatpersonen zustehenden besonderen Rechte;

3. die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Anstalten des Landes;

4. die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesamten Schulwesens im Lande an das Bundesministerium für Unterricht;

5. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Bezirks- (Stadt-) Schulräte;

6. die dauernde Anstellung von Lehrkräften an Volks-, Hilfs- und Bürgerschulen;

7. die Entscheidung über die Wahl der Lehrsprache;

8. die Antragstellung bezüglich jener Agenden, welche die Besoldungsverhältnisse der an öffentlichen Volks-, Hilfs- und Bürgerschulen bestellten Lehrpersonen betreffen oder sonstige die Landesfinanzen in Anspruch nehmende Verfügungen zum Gegenstande haben. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch die Landesregierung.

§ 43.

Der Präsident beruft die Sitzungen des Landesschulrates nach Notwendigkeit ein. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn es ein Viertel der Mitglieder verlangt.

Angelegenheiten, über die eine Entscheidung zu treffen oder ein Gutachten, beziehungsweise ein Antrag an das Bundesministerium für Unterricht zu erstatten ist, werden kollegialisch behandelt, alle anderen unter der eigenen Verantwortung des Präsidenten erledigt, der in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landesschulrate mitzuteilen hat.

Der Landesschulrat kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachleute verstärken, die der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 44.

Das Stimmrecht im Landesschulrate wird ausgeübt:

1. von den im § 40 unter Zahl 1 und 2 erwähnten Mitgliedern in allen in Verhandlung gezogenen Angelegenheiten;

2. von den im § 40 unter Zahl 3 und 4 erwähnten Mitgliedern in Angelegenheiten ihres Referates;

3. von den im § 40 unter Zahl 5 erwähnten Mitgliedern in allen Angelegenheiten, welche Belange ihres Religionsbekenntnisses berühren, und in allen Fragen, welche Schüler ihrer Konfession oder Schulen betreffen, deren Kinder zu einem Zehntel ihrer Konfession angehören. Von den zwei katholischen Geistlichen hat nur einer das Stimmrecht;

4. von den im § 40 unter Zahl 6 erwähnten Mitgliedern in den ihre Schulgattung berührenden Fragen, und zwar bei zweien alternierend.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der Vorsitzende über das Abstimmungsrecht.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Präsidenten oder eines seiner Stellvertreter und der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Der Vorsitzende ist auch berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstoßen würden, einzustellen, und ist verpflichtet, binnen acht Tagen darüber die Entscheidung des Bundesministers für Unterricht einzuholen.

An der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dieses Mitglied nicht teilzunehmen.

Beschwerden gegen die Entscheidung des Landesschulrates gehen an das Bundesministerium für Unterricht. Sie sind beim Landesschulrate einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen 14 Tagen von dem der Zustellung der angefochtenen Entscheidung nächstfolgenden Tage angefangen geschieht und diese aufschiebende Wirkung nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen in einzelnen Fällen ausgeschlossen erscheint.

§ 45.

In Angelegenheiten, die so dringlich sind, daß die nächste Sitzung nicht abgewartet werden kann, darf der Präsident selbständig Verfügungen treffen. Er muß jedoch in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landesschulrates einholen.

§ 46.

Die Landesschulinspektoren üben den unmittelbaren Einfluß auf die didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspektionen aus, leiten die Prüfungen, überwachen die Wirksamkeit der Schuldirektionen sowie der Orts- und Bezirks- (Stadt-) Schulräte; sie erhalten die erforderlichen Dienstesinstruktionen durch das Bundesministerium für Unterricht.

Die Inspektoren erstatten über ihre Wirksamkeit an den Landesschulrat Berichte, der diese unter Mitteilung der darüber gefaßten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Bundesministerium für Unterricht vorlegt. Die Landesschulinspektoren sind verpflichtet, über Auftrag auch unmittelbar an den Bundesminister für Unterricht zu berichten.

§ 47.

Der Präsident des Landesschulrates, beziehungsweise dessen Stellvertreter verteilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und führt die Beschlüsse aus. Die notwendigen Hilfsarbeiter und Kanzleiersfordernisse stellt die mittelbare Bundesverwaltung bei.

V. Schlußbestimmungen.

§ 48.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juni 1925 in Wirksamkeit. Damit werden die Bestimmungen der Gesetze vom 8. Februar 1869, L.-G.-Bl. Nr. 11, und 24. Februar 1919, L.-G.-Bl. Nr. 60, vollinhaltlich, sowie etwa sonst mit dem vorstehenden Gesetze in Widerspruch stehende gesetzliche Bestimmungen oder Verordnungen außer Kraft gesetzt. Die Zusammensetzung der Schulbehörden nach den vorstehenden Bestimmungen erfolgt sogleich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

II.

Der steiermärkische Landesschulrat wird beauftragt, sofort an sämtliche Orts- und Bezirksschulräte einen Erlaß zu richten, in dem diese Körperschaften aufgefordert werden, über Verlangen der steiermärkischen Landesregierung Auskünfte, Gutachten und Anträge direkt an diese zu leiten.

Orts- und Bezirksschulräte, Auskünfte, Gutachten und Anträge direkt an die Landesregierung.

291.

(Zl. 8989/XI.)

Gegen die Verpfändung der Liegenschaft E.-Zl. 410, steiermärkische Landtafel (altes Stadttheater), wird keine Einwendung erhoben und die Verpfändung dieser Liegenschaft für das von der Stadtgemeinde aufgenommene Dollaranlehen genehmigt.

Graz, Stadtgemeinde, Verpfändung der Liegenschaft E.-Zl. 410, steierm. Landtafel (altes Stadttheater) (Edtg.-Gl.-Zl. 389.)